Natürliche Personen



Wegleitung 2016

zum Ausfüllen der Steuererklärung

Kantons- und Gemeindesteuern Direkte Bundessteuer

Allgemeine Informationen

Fristverlängerung

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung ist auf dem Brief zur Steuererklärung vermerkt. Ist es Ihnen nicht möglich, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen? Dann können Sie unter Angabe Ihrer ZPV-Nummer, der Fall-Nr. und des ID-Codes (siehe Brief zur Steuererklärung) eine Fristverlängerung **bis maximal 15. November 2017 eingeben**.

- Online im Internet
 www.taxme.ch > Fristen & Fristverlängerung natürliche Personen
 Wird das Gesuch online eingereicht, ist eine Fristverlängerung bis zum 15. September kostenlos. Online-Fristverlängerungen bis zum 15. November kosten CHF 10.-.
- Telefonisch oder schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Adressen siehe Seite 11, Kosten: CHF 20.–)

Für Steuererklärungen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, wird eine Mahngebühr von CHF 60.- erhoben.

Straflose Selbstanzeige

Die steuerpflichtigen Personen können die Steuerbehörden auf eigenes Einkommen oder Vermögen hinweisen, welches sie in den vergangenen Jahren nicht oder nur teilweise deklariert haben. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt die Hinterziehung bei der erstmaligen Selbstanzeige straflos (Art. 217 ff. StG und Art. 175 ff. DBG). Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse ein Fünftel der hinterzogenen Steuer. Bei der straflosen Selbstanzeige fällt die Busse weg, jedoch bleibt die Erhebung der Nachsteuer bestehen. Sie wird inklusive Verzugszins für höchstens zehn Jahre erhoben.

Für die **Selbstanzeige** gibt es **keine Formvorschriften** oder spezielle Formulare. Sie kann **jederzeit** in einem Schreiben an die Steuerverwaltung erfolgen oder auch als Beilage mit der (aktuellen) Steuererklärung eingereicht werden. Dabei reicht es jedoch nicht, die bisher hinterzogenen Elemente einfach in der Steuererklärung aufzuführen. Vielmehr muss **explizit ein Hinweis auf** die bisher **unvollständige Deklaration** erfolgen.

Auch die persönliche Vorsprache an den Schaltern der regionalen Büros der Steuerverwaltung ist möglich. Der Selbstanzeige sollten wenn immer möglich alle sachdienlichen Unterlagen beigelegt werden.

Inhaltsverzeichnis

Stichwortverzeichnis
Die Wegleitung soll Ihnen den Weg leiten
Tipps
Möglichkeiten zum Ausfüllen der Steuererklärung
www.be.ch/steuern Alles zum Thema Steuern: übersichtlich, einfach, verständlich10
Adressen 11
Allgemeine Erläuterungen12
1. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?121.1 Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern121.2 Personen mit Liegenschaften und Geschäftsbetrieben im Kanton Bern121.3 Ehegatten121.4 Minderjährige Kinder121.5 Eingetragene Partnerschaften131.6 Wohnsitzwechsel131.7 Todesfälle13
 Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit (Art. 41 StG). Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung.
In eigener Sache15
Abzüge 2016 auf einen Blick16
Formular 1
1.1 Fragebogen
Formular 2
2.1 Kinder > Merkblatt 12202.2 Verschiedene Einkünfte222.3 Erwerbsunterbruch, AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätiger26
Formular 3
Was ist im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen?28Teilbesteuerung29Ergänzungsblätter29Lotteriegewinne30Abzüge Wertschriftenverwaltung30
Formular 4
4.1 Weitere Vermögenswerte

Formular 5	34
5.1 Bezahlte Unterhaltsbeiträge inklusive Anteil für minderjährige	
Kinder (Alimente) und bezahlte Renten und dauernde Lasten	34
5.2 Abzug für Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen	25
5.3 Abzug für Vergabungen	
5.4 Abzug für Krankheits- und Unfallkosten	
5.5 Abzug für behinderungsbedingte Kosten	
Formular 6	
6.0 Berufskosten	
6.2 Auswärtige Verpflegung	
6.3 Auswärtiger Wochenaufenthalt	
6.4 Übrige Berufskosten	
6.5 Berufskosten Nebenerwerb	
6.6 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten > Merkblatt 13	42
Formular 7	43
7.0 Grundstücke im Privatvermögen	
7.1 Einkünfte im Jahr 2016	45
7.2 Grundstückkosten 2016 > Merkblatt 5	
Formular 8	50
Vorbemerkungen	
8.1 Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften	
(selbstständige Erwerbstätigkeit)	51
8.2 Baugesellschaften und Konsortien	
8.3 Erben- und Miteigentümergemeinschaften	
8.4 Erbschaften	
8.5 Schenkungen und Vorempfänge	52
Formular 9	53
Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	
Formular 10	
Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft	53
Abzug von Liegenschaftskosten	54
Postouerung von Ponton / Konitalloistungen	56
Besteuerung von Renten / Kapitalleistungen	
Berechnungsbeispiel für zu bezahlende Steuern	50
Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens	57
Einkünfte und Vermögen	57
Aufwendungen und allgemeine Abzüge	
Berechnung des steuerbaren Einkommens bzw. Vermögens	58
Tarife Kantons- und Gemeindesteuern	59
Einkommen	
Vermögen	
Tarif Direkte Bundessteuer	60
Alleinstehende	
Alleinstenende	
vorton atoto and Emoltornarillion	
Restellschein für Formulare	61

Stichwortverzeichnis

Seite	Seite	Seite
A	G	s
Abzug bei Bedürftigkeit14	Gebundene Selbstvorsorge	Säule 3a18, 28, 56
Abzüge7, 16, 30	(Säule 3a)18, 24, 56	Schenkungen52
Abzüge auf einen Blick16	Geschäftsvermögen aus selbst-	Schulden7
Abzug für Alleinstehende19	ständiger Erwerbstätigkeit53	Schulden und Schuldzinsen33
Abzug für kleine bis	Grundstücke7	Spenden36
mittlere Einkommen16	Grundstücke im Privatvermögen43	Stockwerkeigentum29, 49
Adressen	Grundstückkosten47	Straflose Selbstanzeige2
AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger26		_
AHV- und IV-Renten24	K	T
Amerikanische Vermögenswerte29 Amtlicher Wert44	Kantons- und Gemeindesteuern59	Taggelder aus Kranken-, Invaliden-,
Arbeitszimmer	Kantonswechsel	Unfall- oder Militärversicherung 25
Arbeitszimmerabzug40	Kapitalabfindungen für wieder- kehrende Leistungen18	Tag- und Sitzungsgelder24 Tantiemen24
Aufwendungen und	Kapitalleistungen	Tarife
allgemeine Abzüge58	Kapital- und Rentenversicherungen32	TaxMe-Online
Ausserkantonaler Arbeitgeber18	Kassenscheine und Obligationen29	Teilbesteuerung29
Auswärtige Ausbildung22	Kinder12, 20, 21, 22	Teilsatzverfahren
Auswärtiger Wochenaufenthalt40	Kinderabzug21, 22	Tipps6
Auswärtige Verpflegung40	Kinderdrittbetreuungskostenabzug22	Todesfälle13
	Kollektiv-, Kommandit- und einfache	
В	Gesellschaften51	U
Baugesellschaften51	Konsortien50, 51	Übrige Berufskosten40
Baurechtszinsen47	Krankheits- und Unfallkosten36	Unterhaltsbeiträge25
Behinderungsbedingte Kosten37		Unterstützungsbedürftigkeit35, 36
Belege6	L	
Berechnung des steuerbaren	Leasingzinsen33	V
Einkommens bzw. Vermögens58	Leibrenten24, 35	Veranlagungsverfügung14
Berufskleider	Liegenschaften/Geschäftsbetriebe12	Vereinfachtes Abrechnungs-
Berufskosten	Liegenschaftskosten48, 54	verfahren24, 26
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten42	Lohnausweise	Vergabungen
Bescheinigungen	Lotteriegewinne30	Vermögen aus einer Erbschaft oder
Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit14	M	einem Vorempfang29
Bestellscheine61	Mahngebühr2	Verpflegungskosten
Besteuerung von Renten56	Mietwert	Verschiedene Einkünfte29, 30
Betriebs- und Verwaltungskosten 47, 48	Minderjährige Kinder12	Versicherungen24, 26, 32
, i	Mitarbeiterbeteiligungen42	Verwaltungskosten
D	Miteigentümergemeinschaften	Verwaltungsratshonorare24
Dauernde Lasten und Renten34, 35	(s. auch Erbengemeinschaften)51	Vorempfänge52
Direkte Bundessteuer60	Mitgliederbeiträge33, 42	, ,
Dumontpraxis48		W
_	N	Waldertrag47
E	Nebenerwerb (Berufskosten)42	Weitere Vermögenswerte31
Ehegatten12, 13, 19, 35, 38, 52, 56	Nettolohn22, 23	Wertschriftenverzeichnis 7, 28, 29
Eingetragene Partnerschaften13	Nichteinreichen der Steuererklärung2	Wertschriften von Minderjährigen28
Einkommen	Nutzniessung44, 45	Wohnrecht43, 44, 45
entschädigungen25	Nutzungsrecht45	Wohnsitz im Kanton Bern
Einkünfte, weitere	0	Wohnsitzwechsel13
Entschädigungen23, 25	Obligationen28, 29, 32	z
Erben- und Miteigentümer-	Öffentliche Verkehrsmittel	Zinsen auf Sparkapitalien32
gemeinschaften51	Onorthono vontorii striittoi	Zuzug oder Wegzug ins Ausland 13
Erbschaften52	Р	Zweitwohnung46
Erwerbsausfallentschädigungen25	Politische Parteien33	Zweiverdienerabzug19
Erwerbsunfähigkeit35		
Erwerbsunterbruch26	R	
	Regionen11	
F	Renten aus beruflicher Vorsorge24	
Fahrkosten	Renten aus Lebensversicherungen	
Ferienhaus46	inklusive Leibrenten24	
Formulare	Renten und dauernde Lasten35	
Fragebogen	Rückerstattung ausländischer	
Frist zur Abgabe	Quellensteuern28	
der Steuererklärung2, 6		

Die Wegleitung soll Ihnen den Weg leiten

Die Wegleitung besteht aus folgenden Teilen:

Allgemeine Erläuterungen (Seiten 12 bis 14)

Diese zeigen auf, wer eine Steuererklärung einzureichen hat und auf welche Punkte Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung besonders achten sollten.

Erläuterungen zu den Formularen 1 bis 10 (Seiten 17 bis 53)

 $\label{thm:linear} \mbox{Hier finden Sie Unterstützung, wenn Fragen zu einzelnen Themen/Bereichen auftauchen.}$

Bitte beachten Sie

- Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung ist auf dem Brief zur Steuererklärung vermerkt.
- Reichen Sie zusammen mit der Steuererklärung nur die ausdrücklich verlangten Belege ein.
- Materielle Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind jeweils am Rand mit einem blauen Balken markiert.
- Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, lesen Sie bitte auf Seite 7 unsere Tipps. Sie werden Ihnen die Arbeit erleichtern.
- Hinweise auf ein Merkblatt sind wie folgt gekennzeichnet: > Merkblatt XY
 Lesen Sie die Wegleitung im Internet, dann genügt ein Klick und Sie sind direkt
 im entsprechenden Merkblatt!

Adressen, Telefonnummern, Öffnungszeiten

Diese finden Sie auf Seite 11.

Weniger Papier - mehr Umweltschutz

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen verzichten wir seit 2011 auf den Druck der Wegleitung. Neuerungen gegenüber dem Vorjahr teilen wir Ihnen mit dem der Steuererklärung beigelegten «info – Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung» mit.

Wegleitung: elektronisch verfügbar

Füllen Sie Ihre Steuererklärung mit TaxMe-Online oder TaxMe-Offline aus? Dann stehen Ihnen alle notwendigen Angaben elektronisch direkt im jeweiligen Programm zur Verfügung.

Auf **www.be.ch/steuern** > Steuererklärung > Publikationen > Wegleitungen ist die jeweils aktuelle Wegleitung verfügbar.

Tipps

Sie können sich das Ausfüllen der Steuererklärung wesentlich erleichtern, wenn Sie die dafür notwendigen Unterlagen vorgängig zusammenstellen. Die folgende Liste gibt Ihnen eine Übersicht über häufig benötigte Unterlagen.

Einkommen (Formular 2)

- Lohnausweise sämtlicher bezahlter Tätigkeiten inkl. Naturalbezüge
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für selbstständige Erwerbstätigkeit
- Taggeldbescheinigungen
 - (Arbeitslosenkasse, IV-, Kranken- und Unfallversicherung)
- Rentenauszahlungsbelege (AHV/IV, Pensionskasse und übrige Renten)
- Zusammenstellung der erhaltenen Unterhaltsbeiträge
- Belege für Lotterie-, PMU- oder Totogewinne ab einem Betrag über 1'000 Franken
- Bescheinigungen über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Abzüge

- Bescheinigungen über auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten der Kinder und Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte
- Zusammenstellung der bezahlten Unterhaltsbeiträge
- Zusammenstellung der Berufskosten
- Bescheinigungen für den Einkauf von Beitragsjahren in die 2. Säule (Pensionskasse/berufliche Vorsorge)
- Bescheinigungen über Einzahlungen in die Säule 3a
- Aufstellung über Versicherungsprämien (Krankenkasse, allfällige Prämienverbilligungen, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen)
- Aufstellung der Krankheitskosten
- Belege für Spenden, Vergabungen und Beiträge an politische Parteien
- Tarifausweis des Alters- bzw. Pflegeheimes

Schulden

 Abrechnungen über geltend gemachte Schuldzinsen (Hypotheken, Kredite, Darlehen)

Wertschriftenverzeichnis (Formular 3)

- Bescheinigungen über Spar-, Lohn-, Anlage-, Depositen- und andere Konten
- Belege über das Einkommen aus Wertschriften (Aktien, Obligationen, Anlagefonds usw.)
- Belege über die Verwaltungskosten von Wertschriften und Kapitalanlagen

Grundstücke

- Zusammenstellung über Mietzinseinnahmen und Liegenschaftsunterhalt

Reichen Sie einzig die verlangten Belege und Bescheinigungen ein.

Benötigt die Steuerverwaltung zusätzliche Unterlagen/Informationen, dann werden wir diese bei Ihnen nachverlangen. Bewahren Sie deshalb sämtliche Unterlagen auf, bis Ihre Veranlagung rechtskräftig ist.

Möglichkeiten zum Ausfüllen der Steuererklärung

Füllen Sie die Steuererklärung am Computer aus

TaxMe Online

- > www.taxme.ch > TaxMe-Online starten
- > Ihre Anmeldedaten finden Sie auf dem Brief zur Steuererklärung.
- > Nutzten Sie bereits im Vorjahr TaxMe-Online? Dann sind Stammdaten und wiederkehrende Angaben erfasst. Während dem Ausfüllen lassen sich die Vorjahresdaten öffnen.
- > Sie können beim Erfassen beliebig oft unterbrechen und später ohne Datenverlust weiterarbeiten.
- > Erst wenn Ihre Gemeinde die Freigabequittung eingelesen hat, sind Ihre Daten für die Steuerverwaltung ersichtlich.
- > Die Datensicherheit ist dank Datenverschlüsselung gewährleistet.

Testen Sie TaxMe-Online mit der Demoversion. TaxMe-Online funktioniert auch für Steuererklärungen von juristischen Personen und Vereinen.

Zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung im Internet starten Sie TaxMe-Online unter **www.taxme.ch**. Ihre Anmeldeinformationen zum Einloggen:

ZPV-Nr.: 12'345'678 **Fall-Nr.:** 16 **ID-Code:** 1234567891





Kurz-Videos erklären Ihnen die verschiedenen Themenbereiche von TaxMe-Online. **www.taxme.ch** > TaxMe-Online Tour



Registrieren Sie sich für **BE-Login**, das E-Government-Portal des Kantons Bern, und nutzen Sie mit Ihrem **persönlichen Login** zusätzliche Steuerdienste:

- > Online-Ausfüllen der Steuererklärung schon ab Januar. Sie müssen nicht mehr auf den Brief zur Steuererklärung mit den Login-Angaben warten.
- > Überblick über gesamtes Steuerdossier: Rechnungen, Veranlagungen, Zahlungen, Vorauszahlungen, Stand Vorauszahlungskonto usw.
- > Belege online nachreichen
- > Einsprache online einreichen
- > Steuererklärungen von Dritten online ausfüllen und verwalten

Weitere Infos und Registrierung unter **www.taxme.ch** > BE-Login

TaxMe Offline

Möchten Sie beim Ausfüllen nicht mit dem Internet verbunden sein? Für TaxMe-Offline laden Sie vor dem Ausfüllen die aktuelle Software lokal auf Ihren Computer.

> Ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und einsenden.

Haben Sie die Steuererklärung im Vorjahr bereits offline ausgefüllt und als .tax-Datei abgespeichert? Laden Sie Ihre Vorjahresdaten in die aktuelle Steuererklärung, indem Sie diese Datei importieren.

www.taxme.ch > TaxMe-Offline natürliche Personen

Ausfüllen auf Papier (amtliche Formulare)

Füllen Sie die Steuererklärung auf Papier aus, dann beachten Sie bitte folgende Punkte:

Richtige Formulare verwenden

Verwenden Sie ausschliesslich die Ihnen zugestellten amtlichen Formulare, denn diese enthalten einen Strichcode mit Ihren persönlichen Informationen. Verwenden Sie auf keinen Fall Formulare (oder Kopien) von anderen Personen. Fehlende oder verloren gegangene Formulare können Sie mit dem Bestellschein auf Seite 61 bei der Steuerverwaltung Ihrer Region nachbestellen.

Nur in Formularfelder schreiben - keinesfalls die Rückseite verwenden

Schreiben Sie ausschliesslich in die dafür vorgesehenen Formularfelder und lassen Sie die Rückseite leer. Angaben ausserhalb der Formularfelder oder auf der Rückseite können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden; sie gelten daher als nicht vorhanden.

Zusatzblätter

Benötigen Sie für Angaben zusätzlichen Platz? Schreiben Sie diese auf ein weisses A4-Blatt und reichen Sie es zusammen mit den Steuerformularen ein. Bitte versehen Sie das Zusatzblatt mit Ihrer ZPV- und/oder AHV-Versicherten-Nummer sowie Vorname und Name. Lassen Sie oben rechts genügend Platz, damit wir den Barcode-Kleber für das elektronische Einlesen anbringen können.

Welche Formulare müssen Sie ausfüllen?

Die Formulare 1 bis 5 sind in jedem Fall auszufüllen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 12). Mit Hilfe des Fragebogens auf Formular 1 klären Sie ab, welche Formulare Sie zudem ausfüllen und einreichen müssen.

Welche Formulare müssen Sie unterschreiben?

Die Steuererklärung (Formulare 1 und 3) ist von der steuerpflichtigen Person persönlich zu unterzeichnen. Bei Ehepaaren müssen beide unterschreiben.

Vertretung

Soll die Steuerverwaltung den gesamten Schriftverkehr (Korrespondenz, Verfügungen, Rechnungen usw.) an eine Drittperson schicken, dann müssen Sie mit der Steuererklärung eine schriftliche Vertretungsvollmacht einreichen. Aber auch in diesem Fall ist die Steuererklärung immer von der/den steuerpflichtigen Person/en selbst zu unterzeichnen.

Amtliche Formulare: nur Deklaration

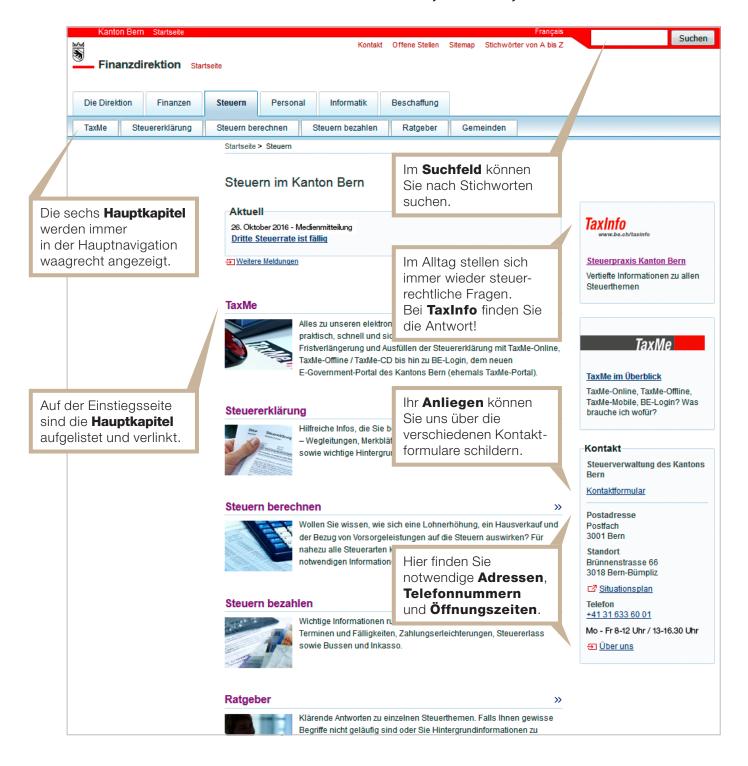
Die amtlichen Formulare sind so konzipiert, dass Sie möglichst wenige Berechnungen vornehmen müssen. Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird auf der detaillierten Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Reichen Sie einzig die verlangten Belege und Bescheinigungen ein.

Benötigt die Steuerverwaltung zusätzliche Unterlagen/Informationen, dann werden wir diese bei Ihnen nachverlangen. Bewahren Sie deshalb sämtliche Unterlagen auf, bis Ihre Veranlagung rechtskräftig ist.

www.be.ch/steuern

Alles zum Thema Steuern: übersichtlich, einfach, verständlich



Adressen

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Zentrale Telefonnummer +41 31 633 60 01

Mo-Fr 8-12 und 13-16.30 Uhr

Über diese Nummer erreichen Sie **alle Stellen der Steuerverwaltung des Kantons Bern** (ohne Steuerverwaltungen der Städte Bern, Biel und Thun, siehe unten).

Besprechungstermine ausserhalb der Öffnungszeiten bitte telefonisch vereinbaren.

Adresse und Telefonnummer gelten auch für Amtliche Bewertung/

Grundstückgewinnsteuer/Zentrale Veranlagungsbereiche

(Quellensteuer, Verrechnungssteuer usw.).

Standortadresse Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Mo-Fr 8-12 und 13-16.30 Uhr

Postadresse Postfach, 3001 Bern

Website www.be.ch/steuern bzw. www.taxme.ch

Regionen

Bern-Mittelland: Brünnenstrasse 66, Postfach, 3018 Bern

Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 62 62, E-Mail region.bemi@fin.be.ch

Emmental-Oberaargau: Verwaltungszentrum Neumatt

Dunantstrasse 5, 3400 Burgdorf

Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 93 30, E-Mail region.eo@fin.be.ch

Jura bernois: Rue du Château 30c, 2740 Moutier

Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 96 01, E-Mail region.jb@fin.be.ch

Oberland: Allmendstrasse 18, 3602 Thun

Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 94 00, E-Mail region.ol@fin.be.ch

Seeland: Bahnhofplatz 10, 2502 Biel

Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 91 00, E-Mail region.sl@fin.be.ch

Städtische Steuerverwaltungen

Bern: Bundesgasse 33, 3011 Bern

Telefon +41 31 321 61 11, Fax +41 31 321 66 13, E-Mail steuerverwaltung@bern.ch

Biel: Rüschlistrasse 14, 2501 Biel

Telefon +41 32 326 23 23, Fax +41 32 326 13 94, E-Mail steuerverwaltung@biel-bienne.ch

Thun: Thunerhof, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun Telefon +41 33 225 82 01, E-Mail steuern.inkasso@thun.ch

Allgemeine Erläuterungen

1. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

1.1 Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern

> Merkblatt 1 > Merkblatt 3a

Die Steuererklärung ist von allen Personen auszufüllen, die am Ende des Jahres 2016 ihren Wohnsitz im Kanton Bern hatten oder im Laufe des Jahres ins Ausland weggezogen sind. Eine Steuererklärung für verstorbene Personen ist auszufüllen, wenn diese im Zeitpunkt des Todes im Kanton Bern Wohnsitz hatten. Auskunft über die auszufüllenden Formulare gibt das Formular 1 der Steuererklärung.

1.2 Personen mit Liegenschaften und Geschäftsbetrieben im Kanton Bern

>Merkblatt3b

Die Steuererklärung ist ausserdem einzureichen von Personen mit Wohnsitz im Ausland und Liegenschaften, Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten im Kanton Bern.

Diese Personen füllen jene Formulare aus, die mit den steuerpflichtigen Werten zusammenhängen: Bei Personen mit Liegenschaften sind es die Formulare 1, 4 und 7. Bei Inhabern von Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten sind es die Formulare 1, 4 und 9.

Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und mit Liegenschaften, Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten im Kanton Bern müssen keine Steuererklärung einreichen. Im Normalfall erhält die kantonale Steuerverwaltung direkt vom Wohnsitzkanton eine Kopie der interkantonalen Steuerausscheidung. Sollte das ausnahmsweise nicht der Fall sein, wird die steuerpflichtige Person zur Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons aufgefordert.

1.3 Ehegatten

Das Einkommen und Vermögen von Ehegatten ist in einer gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren. Bei Heirat im Verlaufe des Jahres ist für das ganze Jahr eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Bei Scheidung oder Trennung hat jeder Ehegatte für das ganze Jahr eine eigene Steuererklärung auszufüllen.

>Merkblatt6

1.4 Minderjährige Kinder

Das Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern (Stichtag 31.12.) ist in der Steuererklärung der Eltern zu erfassen. Ausnahme: Wenn das minderjährige Kind bereits einen Lehrlingslohn oder ein anderes Erwerbseinkommen erzielt hat, ist dieses Erwerbseinkommen in einer eigenen Steuererklärung des Kindes zu deklarieren. Minderjährige Kinder werden deshalb bereits ab dem 16. Altersjahr aufgefordert, eine eigene Steuererklärung einzureichen. Wenn das minderjährige Kind noch kein Erwerbseinkommen erzielt hat, ist die Steuererklärung nur zu unterzeichnen und «leer» einzureichen. Eine eigene Steuererklärung erhalten darüber hinaus die minderjährigen Vollwaisen.

1.5 Eingetragene Partnerschaften

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) wurde der neue Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» geschaffen. Die Voraussetzungen und Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft entsprechen weitgehend jenen der Ehegatten. Das gilt auch im Steuerrecht. Personen in eingetragener Partnerschaft füllen eine gemeinsame Steuererklärung aus. Einkommen und Vermögen werden zusammengerechnet. Es kommen die Abzüge und Tarife für verheiratete Personen zur Anwendung.

Auf den Formularen und in der Wegleitung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, neben den Ehegatten jeweils die Personen in eingetragener Partnerschaft explizit zu nennen. Personen in eingetragener Partnerschaft sind aber sinngemäss immer mitgemeint, wenn von Ehegatten, Ehe, Ehefrau, Ehemann, Eheleuten, verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet usw. die Rede ist. Beim Zivilstand haben Personen in eingetragener Partnerschaft folgerichtig «verheiratet» anzukreuzen. Bei getrennten oder aufgelösten eingetragenen Partnerschaften lautet der Zivilstand «getrennt» oder «geschieden». Ist der Partner verstorben, lautet der Zivilstand «verwitwet».

1.6 Wohnsitzwechsel

>Merkblatt 1

1.6.1 Gemeindewechsel

Beim Wechsel des Wohnsitzes von einer bernischen Gemeinde in eine andere bernische Gemeinde, ist der Wohnsitz am Ende des Jahres entscheidend. Die Steuerpflicht besteht für das ganze Jahr in der Zuzugs-Gemeinde.

1.6.2 Kantonswechsel

Beim Wechsel des Wohnsitzes von Kanton zu Kanton ist der Wohnsitz am Ende des Jahres entscheidend:

- Personen, die am 31. Dezember 2016 ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben, sind für das ganze Steuerjahr im Kanton Bern steuerpflichtig. Haben sie im anderen Kanton bereits Steuern bezahlt, erstattet der andere Kanton diese zurück.
- Personen, die am 31. Dezember 2016 ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton haben, sind für das ganze Steuerjahr in diesem Kanton steuerpflichtig. Haben sie im Kanton Bern bereits Steuern bezahlt, erstattet der Kanton Bern diese zurück.

1.6.3 Zuzug oder Wegzug ins Ausland

Bei Zuzug aus dem Ausland in den Kanton Bern und bei Wegzug aus dem Kanton Bern ins Ausland besteht die Steuerpflicht im Kanton Bern nur für die Dauer des Wohnsitzes im Kanton Bern. Steuerbar ist nur das während dieser Zeit erzielte Einkommen und nur das am Ende dieser Periode vorhandene Vermögen.

1.7 Todesfälle

>Merkblatt2

Bei verstorbenen Personen ist die Steuererklärung für die Zeit bis zum Todestag durch die Erbinnen bzw. Erben auszufüllen. Beim Tod einer verheirateten Person werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Für die Zeit nach dem Todestag wird der überlebende Ehegatte separat veranlagt.

2. Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit (Art. 41 StG)

Kanton: Wenn im Zeitpunkt der Veranlagung bereits sicher feststeht, dass die Voraussetzungen für einen Steuererlass erfüllt sind, kann das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null gesetzt werden. Der besondere Abzug ist zulässig

- bei rentenberechtigten Personen, die voraussichtlich dauerhaft in einem Pflege- oder Krankenheim oder in der Pflegeabteilung eines Altersheims leben, sofern
 - die gesamten Einkünfte nach Abzug der Heimkosten weniger als CHF 4'728.- betragen, und
 - das in der Steuererklärung ausgewiesene Vermögen bei Alleinstehenden weniger als CHF 37'500.- und bei Verheirateten weniger als CHF 60'000.- beträgt,

Der besondere Abzug ist bei den übrigen Personen zulässig, sofern:

- die gesamten Einkünfte das betreibungsrechtliche Existenzminimum voraussichtlich dauerhaft nicht übersteigen, keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden, und
- in der Steuererklärung kein Vermögen ausgewiesen wird. Bei rentenberechtigten Personen darf das ausgewiesene Vermögen bei Alleinstehenden CHF 37'500. und bei Verheirateten CHF 60'000. nicht übersteigen.

Zu den gesamten Einkünften zählen auch die steuerfreien Einkünfte.

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG ist zusammen mit den Formularen 1 bis 5 der Steuererklärung beim Steuerbüro der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die zuständige Gemeinde prüft die Berechtigung zum Abzug und stellt bei der kantonalen Steuerverwaltung Antrag. Die Gewährung des Abzugs gilt auch für die Folgejahre, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss der jährlich einzureichenden Steuererklärung unverändert bleiben.

Wird der besondere Abzug nicht gewährt, kann nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens ein Gesuch um Steuererlass eingereicht werden. In einem getrennten Erlassverfahren wird dann geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Steuererlass erfüllt sind. Im Rahmen der Veranlagung ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Bund:

Kein besonderer Abzug möglich. Die Einkommenssteuer ist erst ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 17'800.- (Alleinstehende) bzw. CHF 30'800.- (Verheiratete) geschuldet.

3. Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung

Die Steuerverwaltung prüft die eingereichte Steuererklärung und erlässt eine Veranlagungsverfügung, mit der das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen verbindlich festgesetzt werden (siehe auch nächste Seite «E-Rechnung»). Gegen die **Veranlagungsverfügung** kann **innert 30 Tagen Einsprache** erhoben werden. Achtung: Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Gebühren werden erhoben, wenn die steuerpflichtige Person Verfahrenspflichten schuldhaft verletzt hat und deshalb

- a) eine Ermessensveranlagung erfolgt ist, die im Einspracheverfahren korrigiert werden muss oder
- b) Beweismassnahmen (z.B. Bücheruntersuchungen) erforderlich sind, die Kosten hervorrufen.

In eigener Sache



10 Minuten - Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung

Unser elektronischer Newsletter für nützliche und wissenswerte Infos rund um das Thema Steuern erscheint bis zu viermal jährlich – kostenlos. Abonnieren via **www.be.ch/steuern** > Ratgeber > Aktuell > Newsletter «10 Minuten»



E-Rechnung - einfach, sicher, kontrollierbar

Das Abtippen der langen Referenznummer entfällt. Stattdessen prüfen und bezahlen Sie Ihre Rechnungen mit wenigen Mausklicks!

Mehr Infos gibt es auf **www.be.ch/steuern** > Steuern bezahlen > E-Rechnung oder auf **www.e-rechnung.ch**

Die elektronische Verfügung ist da!

Bereits seit einigen Jahren können Sie sich die Ratenrechnungen und provisorischen Abrechnungen der Kantons- und Gemeindesteuern sowie die provisorische Abrechnung der direkten Bundessteuer als E-Rechnung zustellen lassen. Seit 2016 geht die Steuerverwaltung noch einen Schritt weiter und verschickt auch die Veranlagungsverfügung und die Schlussabrechnung elektronisch. Wenn Sie künftig sowohl die Rechnungen (Ratenrechnungen, prov. Rechnungen und Schlussabrechnungen) als auch die Veranlagungsverfügung und allfällige Einspracheentscheide elektronisch per E-Banking möchten, müssen Sie sich für die E-Rechnungen der Steuerverwaltung registrieren. Das machen Sie direkt in Ihrem E-Banking/E-Finance.

Weitere Informationen

www.be.ch/taxinfo – für steuerrechtliche Fachinformationen der Steuerverwaltung des Kantons Bern www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Publikationen Hier finden Sie die Wegleitung online und sämtliche Merkblätter

Alle TaxMe-Dienstleistungen auf einen Blick

Wodurch unterscheidet sich TaxMe-Online von TaxMe-Offline? Was ist BE-Login, das E-Government-Portal des Kantons Bern? Einen praktischen Überblick finden Sie unter **www.taxme.ch**

Abzüge 2016 auf einen Blick

Die folgenden Abzüge werden durch die Steuerverwaltung berechnet bzw. automatisch auf das zulässige Maximum gekürzt.

18	Ziffer A A 1.1	Abzüge Allgemeiner Abzug		Einkommen in CHF	Vermögen	Einkommen
18 19	Α	ů ů		0	in CHF	in CHF
18 19 19				5'200	-	_
19	1.1	Abzug für Verheiratete		5'200.–	18'000	2'600
19		Säule 3a				
19		mit Pensionskasse (2. Säule)		bis 6'768	-	bis 6'768
19		ohne Pensionskasse (2. Säule)		bis 33'840	-	bis 33'840
	1.2	Abzug für Alleinstehende mit		01400		
		eigenem Haushalt		2'400	-	_
	0.4	Zusätzlich je Kind		1'200	-	- -
	2.1 A	Zweiverdienerabzug		2% des Gesamt- einkommens.	_	50% des niedrige- ren Einkommens,
	А			max. 9'300		mind. 8'100
				max. 9 000.		max. 13'400
21	2.1	Kinderabzug	je Kind	8'000	18'000	6'500.–
	2.1	Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung	je Kind	bis 8'000	-	bis 10'100
	2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung	je Kind*	bis 6'200	_	DIS 10 100.
33	4.2	Versicherungsabzug:	jo i di la	510 C 200.		
50	1	Verheiratete				
		mit Pensionskasse oder Säule 3a		4'800	_	bis 3'500
		ohne Pensionskasse oder Säule 3a		bis 7'000	-	bis 5'250
		je Kind*		700	-	700
		je unterstützungsbedürftige Person		-	-	700
		Alleinstehende				
		mit Pensionskasse oder Säule 3a		2'400	_	bis 1'700
		ohne Pensionskasse oder Säule 3a		bis 3'500	-	bis 2'550
		je Kind*		700.–	-	700.–
		je unterstützungsbedürftige Person		-	_	700
33	4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politis	sche Parteien	bis 5'200	-	bis 10'100
35	5.2	Unterstützungsabzug		4'600	-	6'500
36	5.3	Vergabungen		mind. 100	_	mind. 100
				max. 20% des		max. 20 % des
				Reineinkommens		Reineinkommens
36	5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkost	en	soweit 5 % des		soweit 5 % des
				Reineinkommens		Reineinkommens
00	C 1	Folyal contain		übersteigend		übersteigend
39	6.1	Fahrkosten	ı	max. 6'700	_	max. 3'000 700
		Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild		700	_	700
		Auto		70 je km	_	–.70 je km
		Motorrad mit weissem Kontrollschild		40 je km	_	–.40 je km
40	6.2	Auswärtige Verpflegung:		.40 јо 1411		.40 јо 1411
10	0.2	pro Tag		15.–	_	15.–
		pro Jahr		3'200.–	_	3'200
		pro Tag (mit Verbilligung)		7.50	_	7.50
		pro Jahr (mit Verbilligung)		1'600	-	1'600.–
40	6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Woche	naufenthalt:			
		pro Tag		30	_	30
		pro Jahr		6'400	-	6'400
		pro Tag (mit Verbilligung)		22.50	-	22.50
		pro Jahr (mit Verbilligung)		4'800	-	4'800
40	6.4	Übrige Berufskosten		3%, mind. 2'000	-	3%, mind. 2'000
				max. 4'000		max. 4'000
42	6.5	Berufskosten Nebenerwerb		20%, mind. 800	-	20%, mind. 800
				max. 2'400		max. 2'400
	6.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungsko	sten	max. 12'000	-	max. 12'000
	Α	Abzug für kleine bis mittlere Einkommen		Abzug		
		Alleinstehende mit anrechenbarem Einkomm	nen**			
		bis CHF 15'000		1'000.–	-	-
		Verheiratete mit anrechenbarem Einkommen	**			
		bis CHF 20'000		2'000.–	_	_
		Ergänzende Hinweise:	20			
		- Pro Kind* erhöht sich der Abzug um CHF 50		notobondo) k= O	E 00'000 ^ /	oirototo) rod = = = +
		 Bei anrechenbarem Einkommen** über CHI sich der Abzug pro CHF 2'000 Mehreinkom 				

A Diese Abzüge sind aus den Formularen nicht ersichtlich und werden bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Die vorgenommenen Abzüge werden aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

^{*} Kind, für welches der Kinderabzug zulässig ist. Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder haben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug, können beide Eltern den halben Abzug vornehmen.

^{**} Steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens.

Formular 1

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen auszufüllen. Bitte unterschreiben Sie das Formular. Bei Ehepaaren unterzeichnen Ehefrau und Ehemann.

Adam Muster Eva Muster-Beispiel	1961, M 1965, F	_	
ZPV-Nr.: 014'745'111 Fall-Nr.: 7 Gemeinde:	Mustergemeinde		
1.1 Prüfen Sie anhand der fol	genden Fragen, welche Formulare Sie au	sfüllen und einreich	en müssen
	von allen Steuerpflichtigen eingereich n im Kanton Bern mit Wohnsitz im Ausland siehe		Zutreffendes ankreuzen X
Haben Sie im Jahr 2016 Lohn ur	nd/oder Naturaleinkommen bezogen?	nein	💢 ja Formular 6 ausfüllen
schaften oder anderen Grundstü	m, Nutzniessung oder Wohnrecht an Liegen Icken im In- oder Ausland und gehören diese Icke im Geschäftsvermögen: Formulare 9 ode	. Danie	💢 ja Formular 7 ausfüllen
Kommanditgesellschaften, Baug	r oder mehreren Kollektivgesellschaften, esellschaften, einfachen Gesellschaften, ntümergemeinschaften beteiligt?	nein	💢 ja Formular 8 ausfüllen
Haben Sie im Jahr 2016 eine Sc haben Sie im Jahr 2016 Vermög	henkung erhalten oder ausgerichtet oder en aus Erbschaft erhalten?	nein	💢 ja Formular 8 ausfüllen
Haben Sie im Jahr 2016 bei eine gearbeitet oder hat Ihnen der/die ausweise abgegeben?	em/-er ausserkantonalen Arbeitgeber/-in b Arbeitgeber/-in zwei gleiche Lohn-	nein Nein	ja Lohnausweis(e)
Haben Sie im Jahr 2016 Beiträge bezahlt, die nicht auf einem Lohr	e an die berufliche Vorsorge (2. Säule) nausweis ausgewiesen sind?	nein nein	ja Bescheinigung(e ja beilegen
Haben Sie im Jahr 2016 Beiträg gebundenen Selbstvorsorge (Sä	e an anerkannte Formen der ule 3a) bezahlt?	nein Nein	ja Bescheinigung(e ja beilegen
Haben Sie im Jahr 2016 Kapitall besteuert wurden oder die steue	eistungen erhalten, die bisher noch nicht rfrei sind?	nein nein	ja Bescheinigung(e
Waren Sie im Jahr 2016 selbstst	ändig erwerbstätig (ohne Landwirtschaft)?	nein	ja Formular 9 ausfüllen
Führten Sie im Jahr 2016 einen I oder Zuerwerb?	_andwirtschaftsbetrieb im Haupt-, Neben-	X nein	ja Formular 10 ausfülle
1.2 Verschiedene Angaben ur	nd Unterschrift(en)		
Zivilstand am 31.12.2016 Sollte Ihr Zivilstand falsch aufged	☐ ledig ☐ verheiratet ungetrennt ☐ ruckt sein, bitte entsprechend korrigieren. Für	verheiratet getrennt eingetragene Partner	☐geschieden ☐ verwitwet schaften bitte Wegleitung beachter.
Falls Sie verheiratet sind und in regelmässig und in beträchtliche	n ungetrennter Ehe leben: Arbeitet die Eh m Masse im Beruf oder Betrieb des andern i	efrau / der Ehemann nit?	💢 nein 🗌 ja
Führen Sie alleine einen eigenen	Haushalt?	ulara und Bailagan	nein ja
wahrheitsgetreu ausgefüllt Datum: 1.2.2017	sind.	schrift(en) der steuerp	
Telefon G: 031 688 33 33	Telefon P: 031 688 44 44	er	Jan .
Allfällige Rückfragen sind zu ri	chten an:	Hinweis: \ der steue	Verfügungen und Rechnungen werden rpflichtigen Person zugestellt, wenn de waltung nicht eine separate schriftliche
(Stempel und Unterschrift)		Vertretun	gsvollmacht vorliegt.

Beispiel

1.1 Fragebogen

Die Formulare 1–5 sind von allen steuerpflichtigen Personen (Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern: siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen) einzureichen. Durch die Beantwortung der Fragen auf dem Formular 1 können Sie feststellen, welche zusätzlichen Formulare Sie auszufüllen haben und für welche Beiträge und Leistungen wir Bescheinigungen benötigen.

Hinweise zu den einzureichenden Bescheinigungen

Lohnausweise

Arbeitgeber im Kanton Bern sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Lohnausweise ihrer Angestellten direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Lohnausweise sind deshalb der Steuererklärung nur beizulegen, wenn sie von einem ausserkantonalen Arbeitgeber ausgestellt wurden oder wenn Sie das für die kantonale Steuerbehörde bestimmte Exemplar auch erhalten haben. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Lohnausweise pro Person. Informationen zum Lohnausweis finden Sie auf **www.be.ch/taxinfo** > Themen > 6. Verfahren > 6.4 Veranlagungsverfahren > Lohnausweis – Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers.

Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule, Pensionskasse)

Beiträge an die berufliche Vorsorge sind abziehbar. Damit der Abzug berücksichtigt werden kann, reichen Sie bitte die Bescheinigungen der Pensionskasse (zum Beispiel für Einkauf) mit der Steuererklärung ein. Für ordentliche Beiträge, die bereits auf dem Lohnausweis ausgewiesen sind, werden keine Bescheinigungen benötigt. Anhand der eingereichten Bescheinigungen wird der Abzug bei der Veranlagung berücksichtigt. Der abgezogene Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) Welche Beträge sind abziehbar?

Sind Sie bei einer 2. Säule versichert:

pro Jahr max. CHF 6'768.-

- Sind Sie nicht bei einer 2. Säule versichert: pro Jahr max. 20 % des

Erwerbseinkommens, jedoch max. CHF 33'840.-.

Diesen Abzug können Sie bis zum 69. (Frauen) bzw. 70. (Männer) Altersjahr beanspruchen, wenn Sie ein Erwerbseinkommen erzielen, und zwar unabhängig von Ihrem Zivilstand.

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens einer steuerpflichtigen Person aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit zu verstehen. Dies ist der Bruttolohn nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge bzw. bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Saldo der Erfolgsrechnung nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV/IV/EO und nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen. Damit der Abzug berücksichtigt werden kann, reichen Sie bitte die Bescheinigung der Versicherung oder der Bankstiftung mit der Steuererklärung ein. Ein Abzug ist auch möglich bei einem vorübergehenden Erwerbsunterbruch, wenn Ersatzeinkünfte wie Erwerbsausfallentschädigung für Millitärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfallund Invalidenversicherung fliessen.

Anhand der eingereichten Bescheinigungen wird der Abzug automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt. Der abgezogene Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Kapitalleistungen, die Sie im Jahr 2016 erhalten haben Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden zum Rentensatz zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Zu den Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen gehören insbesondere Lidlöhne. Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis ohne Vorsorgecharakter können ebenfalls solche Kapitalabfindungen darstellen. Anhand Ihrer Belege wird die Steuer veranlagt. Die Berechnung wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge unterliegen einer separaten Besteuerung (Sonderveranlagung) mit einem privilegierten Tarif (Vorsorgetarif). Dies gilt auch dann, wenn die Kapitalleistung nicht an die Vorsorgenehmerin oder den Vorsorge-

nehmer, sondern an deren Erbinnen oder Erben ausbezahlt wird. Zu den Kapitalleistungen aus Vorsorge gehören:

- Kapitalleistungen aus der 2. Säule;
- Kapitalleistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Zahlungen bei Tod sowie im Fall von bleibenden körperlichen und gesundheitlichen Nachteilen (z.B. Zahlungen der AHV, SUVA, Risiko-, Haftpflicht- oder Restschuldversicherungen);
- Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherung bei Rückkauf oder Prämienrückgewähr im Todesfall (Ausnahme siehe Ziffer 2.25)
- Besoldungsnachgenuss gemäss Art. 338 OR
- Kapitalabfindungen aus einem Dienstverhältnis mit Vorsorgecharakter

Kanton: Invalidität oder vollendetes 55. Altersjahr

Vollendetes 55. Altersjahr, dauernde Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Bund: Vorsorgelücke

USW.

Anhand der Belege wird die Steuer veranlagt. Die Berechnung wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Diese wird Ihnen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Zusätzliche Informationen zur Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge finden Sie auf Seite 56 der Wegleitung. Nicht unter den Begriff «Kapitalleistungen» im vorgenannten Sinne fallen Ergänzungsleistungen der AHV/IV oder Leistungen der Sozialdienste.

1.2 Verschiedene Angaben

Zweiverdienerabzug

Wenn Sie verheiratet sind, in ungetrennter Ehe leben und beide Eheleute erwerbstätig sind, haben Sie Anspruch auf einen Abzug für Zweiverdiener. Bei Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemannes im Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehegatten ist der Abzug zulässig, wenn die Mitarbeit regelmässig und beträchtlich ist. Sie gilt als beträchtlich, wenn einer Drittperson dafür ein Lohn mindestens in Höhe des Abzugs bezahlt werden müsste.

Gemeinsam veranlagten Eheleuten wird der Abzug von Amtes wegen gewährt, wenn beide eine eigene Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Abzug beträgt:

Kanton: 2% des gesamten Erwerbseinkommens beider Eheleute (Nettolohn gemäss Lohnausweis/steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Formular 9 oder 10 inkl. Kinderzulagen), höchstens CHF 9'300.-.

Bund:

50% des niedrigeren Erwerbseinkommens (Nettoeinkommen), mindestens CHF 8'100.-, maximal CHF 13'400.-. Bei beträchtlicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Beim Kanton und Bund darf der Abzug das niedrigere Erwerbseinkommen (Nettoeinkommen) nicht überschreiten. Als Nettoeinkommen gilt jeweils das Bruttoeinkommen abzüglich Berufskosten und Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, Pensionskassen, Säule 3a und NBUV. Vorübergehendes Ersatzeinkommen (siehe Erläuterungen zu Ziffer 2.23 auf dem Formular 2) gilt als Erwerbseinkommen. Die Höhe des Abzugs wird bei der Veranlagung automatisch berechnet und ist aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich.

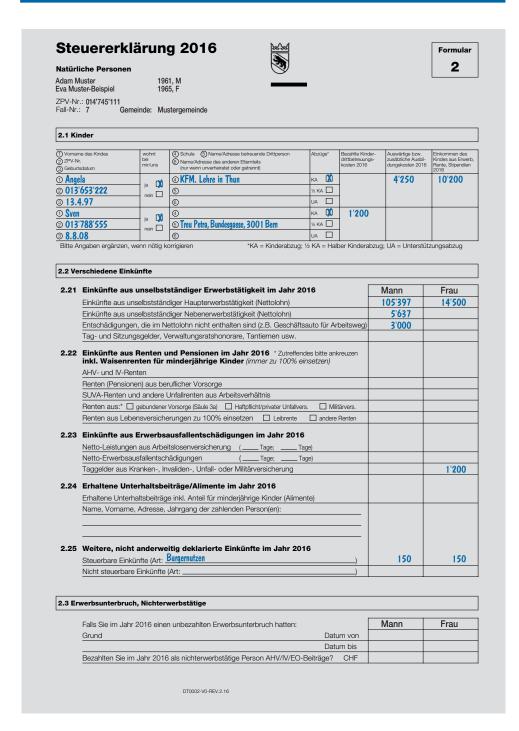
Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt

Kanton: Wenn Sie alleine einen eigenen Haushalt führen, wird ein Abzug von CHF 2'400. – gewährt. Massgeblich sind die Verhältnisse am 31.12.2016. Der Abzug ist auch zulässig, wenn unterstützungsbedürftige Personen oder eigene Kinder, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug möglich ist, im gleichen Haushalt leben. Der Abzug ist ausgeschlossen, wenn Sie im Konkubinat oder in einer Wohngemeinschaft leben. Leben Kinder, für die der Kinderabzug zulässig ist, im gleichen Haushalt, erhöht sich der Abzug um CHF 1'200.- pro Kind.

Bund: Kein Abzug möglich.

Formular 2

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen) auszufüllen und einzureichen. Bitte schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder und verzichten Sie auf Bemerkungen auf der Rückseite der Formulare. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).



Beispiel

Bitte Beträge nicht addieren.

2.1 Kinder > Merkblatt 12

In dieser Tabelle sind nur diejenigen Kinder anzuführen, für deren Unterhalt Sie sorgen oder deren Ausbildungskosten Sie tragen. Genauere Angaben finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen. Sollten nicht die Namen aller Kinder, für deren Unterhalt Sie sorgen oder deren Ausbildungskosten Sie tragen, aufgedruckt sein, ergänzen Sie bitte die Liste. Die vorgedruckten Namen der Kinder, für die Sie weder Unterhalts- noch Ausbildungskosten tragen, sind aus der Tabelle zu streichen.

Kinderabzug

Für welche Kinder kann ein Kinderabzug vorgenommen werden?

Ein Kinderabzug kann vorgenommen werden für jedes Kind, das am Stichtag, dem 31. Dezember 2016.

- minderjährig (d.h. weniger als 18 Jahre alt) oder
- volljährig ist, sofern es in der beruflichen oder schulischen Erstausbildung (z. B. Berufslehre, Hochschulstudium) steht und unterstützungsbedürftig ist. Als unterstützungsbedürftig gelten Kinder, deren eigenes Einkommen (Nettolohn, Ersatzeinkommen, Stipendien usw., jedoch ohne Kinderalimente) CHF 24'000.– pro Jahr nicht übersteigt.

Wer kann den Kinderabzug für minderjährige Kinder vornehmen?

- Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Kinderabzug in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug beiden Eltern je hälftig zu. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, kann er den ganzen Abzug beanspruchen.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug beiden Eltern je hälftig zu. Verfügt allerdings nur ein Elternteil über ein steuerbares Einkommen, kann dieser den ganzen Kinderabzug vornehmen.

Wer kann den Kinderabzug für volljährige Kinder in Erstausbildung vornehmen?

- Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Kinderabzug in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, bei dem das Kind wohnt.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil mit den höheren Beiträgen zu (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen.

Was ist im Jahr der Volljährigkeit zu beachten?

Ab dem Zeitpunkt, an welchem das Kind volljährig wird (18. Geburtstag), können allfällige Kinderalimente nicht mehr in Abzug gebracht werden. Der andere Elternteil muss diese auch nicht mehr versteuern. Die Zulässigkeit des Kinderabzugs ist im Jahr der Volljährigkeit wie folgt geregelt:

- Werden im Jahr der Volljährigkeit Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert. Der andere Elternteil kann (neben dem Abzug der Kinderalimente bis zum 18. Geburtstag) auch den Unterstützungsabzug vornehmen.
- Werden im Jahr der Volljährigkeit keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt, bei gemeinsamem Haushalt dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen. Der andere Elternteil kann wiederum den Unterstützungsabzug beanspruchen.

Unterstützungsabzug

Eltern, welche nach den obigen Ausführungen den Unterstützungsabzug geltend machen können, nutzen hierfür das Formular 2 (Ziffer 2.1) und nicht das Formular 5. Der Unterstützungsabzug ist nur zulässig, sofern Kinderalimente von mindestens CHF 4'600.– (Kanton) bzw. CHF 6'500.– (Bund) geleistet wurden.

Höhe des Kinderabzugs

Bund:

Der Abzug wird bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt und ist aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich. Er beträgt pro Kind:

Kanton: Einkommen CHF 8'000.-

Vermögen CHF 18'000.-Einkommen CHF 6'500.-

Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung

Sie können Mehrkosten für Kinderbetreuung durch Dritte abziehen, wenn diese für Kinder unter 14 Jahren entstehen, die im gleichen Haushalt leben und zum Kinderabzug berechtigen, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit (Definition siehe Ziffer 5.2) der steuerpflichtigen Person stehen. Sie müssen die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte auf Verlangen nachweisen können.

Höhe des Abzuges der Kosten für Kinderdrittbetreuung

Kanton: Höchstens CHF 8'000.- pro Jahr und Kind. > Merkblatt 12

Bund: Höchstens CHF 10'100.- pro Jahr und Kind.

Können die Eltern je einen halben Kinderabzug beanspruchen, ist insgesamt pro Kind nicht mehr als der Höchstbetrag abziehbar. Die Höhe des Abzuges richtet sich nach den geltend gemachten Kinderdrittbetreuungskosten.

Achtung: Der Drittbetreuungsabzug kann nur bei Bekanntgabe der betreuenden Person gewährt werden. Name und Adresse der betreuenden Person sind in Ziffer 2.1 in der dritten Spalte von links einzutragen.

Abzug bei auswärtiger Ausbildung oder für zusätzliche Ausbildungskosten Was sind auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten?

Als Ausbildungskosten werden alle Kosten anerkannt, die im Zusammenhang mit der Grundausbildung stehen. Die Ausbildung muss von der Schule organisiert sein. Zweitausbildungen und Zusatzausbildungen fallen grundsätzlich nicht darunter.

Der Abzug für auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten beträgt:

Kanton: Max. CHF 6'200.- pro Kind.

Bund: Kein Abzug möglich.

Der Abzug für auswärtige Ausbildung ist grundsätzlich nur möglich, wenn am Stichtag (31. Dezember) die Voraussetzungen für den Kinderabzug gegeben sind. Im letzten Jahr der Erst-Ausbildung wird der Abzug für Ausbildungskosten jedoch noch gewährt, sofern das Kind bis zum Ausbildungsende kein eigenes (bzw. kein CHF 24'000.– übersteigendes) Einkommen erzielt hat. Dies gilt unabhängig davon, wie viel das Kind nach Ausbildungsende verdient. Der Abzug steht demjenigen Elternteil zu, der den Kinderabzug vornehmen kann. Kann der andere Elternteil den Unterstützungsabzug vornehmen oder können beide Elternteile je einen halben Kinderabzug vornehmen, steht der Abzug bei auswärtiger Ausbildung beiden Elternteilen je hälftig zu.

2.2 Verschiedene Einkünfte

2.21 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit Lohnausweis

Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen einen Lohnausweis über sämtliche Leistungen und geldwerten Vorteile auszustellen, die Ihnen aus dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind. Es gibt keine betragliche Untergrenze. Ihr Arbeitgeber hat neben dem Lohn auch alle Gehaltsnebenleistungen (z. B. Naturalleistungen wie unentgeltliche Kost und Logis, verbilligte Wohnung, Anteil für privaten Gebrauch des Geschäftsautos) aufzuführen.

Nettolohn

Darunter ist der Bruttolohn abzüglich der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, die Pensionskasse und die obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV) zu verstehen. Im Lohnausweis finden Sie den Nettolohn in Ziffer 11.

Einkünfte aus unselbstständiger Haupt-, Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn)

Hier sind sämtliche Einkünfte aus einer Haupt-, Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeit aufzuführen. Eine Nebenerwerbstätigkeit liegt vor, wenn zusätzlich zur Haupterwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber in einem anderen Tätigkeitsfeld ein geringfügiges Zusatzeinkommen erzielt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine (allenfalls teilzeitlich ausgeübte) Haupterwerbstätigkeit vor. Geben Sie bitte sämtliche Leistungen an – auch diejenigen, für die Sie keine Lohnbestätigung erhalten haben.

Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Abgangsentschädigungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Auszahlung von Ferien, Bonusvergütungen, Überzeitentschädigungen, Gewinn- und Umsatzbeteiligungen, Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen > Merkblatt 7, Teuerungszulagen, Entschädigung für Kinderbetreuung, Bar- und Naturalentschädigungen sowie das Entgelt für künstlerische, sportliche, literarische oder wissenschaftliche Tätigkeiten, Entschädigungen für Hausverwaltungen, Abwarts- und Reinigungsarbeiten, das Erstellen von Gutachten, entgeltliche Leitung von Vereinen oder entgeltliche Mitarbeit in Vereinen, die Entschädigung für die Ausübung eines Traineramtes (Fussball, Eishockey usw.).

Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind (z.B. Geschäftsauto für Arbeitsweg)

Normalerweise hat Ihr Arbeitgeber alle Entschädigungen bereits im Lohnausweis angegeben. Sollten einzelne Entschädigungen ausnahmsweise nicht aufgeführt sein, sind sie hier zu deklarieren. In Frage kommen beispielsweise Naturalbezüge und Naturalien (Wohnung, Kost, Logis usw.), Trinkgelder, Kinderzulagen, Barbeiträge für Mittagessen am Arbeitsort usw.

Bezahlen Sie zum Beispiel einen reduzierten oder gar keinen Mietzins, weil Sie Abwartsarbeiten an einer Liegenschaft verrichten, sind die Mietzinsermässigung oder der Mietzins, der für diese Wohnung zu bezahlen wäre, als Lohn anzugeben.

Steht Ihnen für den Arbeitsweg ein Geschäftsauto zur Verfügung, liegt eine geldwerte Leistung vor, die Lohneinkommen darstellt. Ab der Steuerperiode 2016 ist dieses Lohneinkommen (CHF –.70 pro Kilometer Arbeitsweg) in der Steuererklärung als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2.21: «Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind») zu deklarieren. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen (siehe auch Ziffer 6.1).

Sind Sie ganz oder teilweise im Aussendienst tätig (z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, Erwerbstätigkeit auf Baustellen oder für auswärtige Projekte), so sind für die Berechnung der geldwerten Leistung nur die Tage zu berücksichtigen, an denen Sie vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an die übliche, permanente Arbeitsstätte gefahren sind.

Ihr Arbeitgeber bescheinigt unter Ziffer 15 Ihres Lohnausweises, welchen prozentualen Anteil Ihrer Tätigkeit Sie als Aussendienst leisten. Einzelheiten zur Deklaration des Aussendienstanteils im Lohnausweis regelt die Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 15. Juli 2016:

www.be.ch/taxinfo > Themen > 6. Verfahren > 6.4 Veranlagungsverfahren > Lohnausweis – Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers.

Naturalien geben Sie zum ortsüblichen Marktwert an. Die Bewertungsansätze können Sie dem **Merkblatt N2/2007** entnehmen. Nachfolgend ein Auszug:

Erwachsene							
Ansätze in CHF pro	Tag	Monat	Jahr				
Volle Verpflegung	21.50	645	7'740				
Unterkunft (Zimmer)	11.50	345	4'140				
Verpflegung+Unterkunft	33	990	11'880				

Kinder	im Alter	m Alter Jahren								
	bis 6			über 6 bis 13			über 13 bis 18			
Ansätze in CHF pro	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
Volle Verpflegung	5.50	165	1'980	10.50	315	3'780	16	480	5'760	
Unterkunft (Zimmer)	3	90	1'080	6	180	2'160	9	270	3'240	
Verpflegung+Unterkunft	8.50	255	3'060	16.50	495	5'940	25	750	9'000	

In diesem Feld sind ebenfalls anzugeben

- als Spesenvergütung bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- die in den Spesenvergütungen enthaltenen Privatanteile;
- die vom Arbeitgeber direkt ausgerichteten Lebenshaltungskosten.

Tag- und Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw.

Anzugeben sind Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw. Von den Tag- und Sitzungsgeldern können Sie pro Sitzung von der erhaltenen Entschädigung einen Unkostenersatz von maximal CHF 80.— in Abzug bringen, sofern Ihnen die Spesen nicht zusätzlich vergütet wurden und sofern der Unkostenersatz von maximal CHF 80.— pro Sitzung im Lohnausweis nicht bereits als Spesen ausgewiesen wird. Sind die Tag- und Sitzungsgelder um den Unkostenersatz vermindert worden, können keine weiteren Berufskosten mehr geltend gemacht werden. Verwaltungsratshonorare und Tantiemen sind hingegen vollständig zu versteuern.

Löhne, die Ihr Arbeitgeber mit der AHV im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet hat

Diese Löhne sind in Ziffer 2.21 nicht zu deklarieren. Informationen dazu finden Sie in Ziffer 2.25.

2.22 Einkünfte aus Renten und Pensionen einschliesslich Waisenrenten für minderjährige Kinder

Deklarieren Sie die Renten und Pensionen mit dem vollen Betrag. Für Renten, die nicht zu 100 % steuerbar sind, berechnet die Steuerverwaltung den steuerbaren Anteil der Rente von Amtes wegen. Die entsprechenden Prozentsätze finden Sie auf Seite 56 der Wegleitung. Der steuerbare Anteil wird in der Veranlagungsverfügung ausgewiesen.

AHV- und IV-Renten

Anzugeben sind die Renten der AHV-Ausgleichskasse und der Invalidenversicherung inklusive Zusatzrenten für die Ehefrau, den Ehemann und die Kinder. Die Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei (siehe dazu Ziffer 2.25).

Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge

Zu deklarieren sind Altersrenten, Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten (Witwen- oder Witwerrenten, Halbwaisen- und Waisenrenten), Überbrückungsrenten und andere Renten, die Sie von einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung erhalten haben.

Renten aus gebundener Vorsorge (Säule 3a), Haftpflichtversicherung, privater Unfallversicherung, Militärversicherung

Geben Sie diese Renten an und machen Sie ein Kreuz auf dem entsprechenden Formularfeld. Mehrere unterschiedliche Renten zählen Sie zusammen und kreuzen die entsprechenden Formularfelder an. Renten der Militärversicherung sind steuerfrei, wenn die Rente vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen hat (in Ziffer 2.25 zu deklarieren).

Renten aus Lebensversicherungen inklusive Leibrenten > Merkblatt 4

Hier sind die Renten aus Todesfall- und Invaliditätsversicherungen sowie Leibrenten von Privaten oder von Versicherungen anzugeben.

2.23 Einkünfte aus Erwerbsausfallentschädigungen Nettoleistungen aus Arbeitslosenversicherung sowie Erwerbsausfallentschädigungen

Darunter fallen die eigentlichen Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung, aber auch alle weiteren Leistungen wie Entschädigungen für Kurzarbeit, Insolvenzentschädigungen, Lohnfortzahlungen während der Ausbildungszeit (z. B. Pari- und Gimafonds) usw., soweit sie nicht bereits im Lohnausweis bescheinigt sind. Erwerbsausfallentschädigungen für Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst (EO) oder Mutterschaftsentschädigungen deklarieren Sie ebenfalls unter Ziffer 2.23, soweit die Entschädigungen nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind.

Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung

Diese sind in vollem Umfang anzugeben. Steuerfrei sind Kostenbeiträge der Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel, Sonderschulen und Heimaufenthalte.

Bei der Militärversicherung sind diejenigen Vergütungen steuerfrei, die reine Kostenübernahmen oder Schadenersatzleistungen (wie für Heilbehandlungen, Hilfsmittel, Sachschäden usw.) darstellen.

2.24 Unterhaltsbeiträge > Merkblatt 6 > Merkblatt 12

Erhaltene Unterhaltsbeiträge inklusive Anteil für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge, die eine geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Person für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält, sind in vollem Umfang zu deklarieren. Dazu gehören auch die Übernahme von Lebenshaltungskosten wie z.B. die Wohnungsmiete, Krankenkassenbeiträge oder Steuern sowie das unentgeltliche Überlassen von Wohnraum (Mietwert).

Werden im Konkubinat für gemeinsame minderjährige Kinder Alimente bezahlt, kann die leistende Person diese zum Abzug bringen. Der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin muss die Kinderalimente als Einkommen versteuern. Die Höhe der abzugsfähigen Alimente richtet sich nach der von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung.

2.25 Weitere, nicht anderweitig deklarierte Einkünfte Beispiele für weitere, nicht anderweitig deklarierte steuerbare Einkünfte:

- Schadenersatz (sofern nicht Auslagenersatz);
- Zahlungen aufgrund von Patenten, Urheberrechten und Lizenzen im Privatvermögen (für Geschäftsvermögen siehe Formular 9);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen (z. B. Autos, Schiffe, Wohnwagen, Pferde und dergleichen);
- Erträge bei Rückkauf einer Leibrentenversicherung während der Aufschubszeit, wenn die Versicherung nicht der Vorsorge dient. Als Ertrag gilt die Differenz zwischen Rückkaufsbetrag (inkl. Überschussanteile) und geleisteten Prämien. Die Leibrente dient nur dann der Vorsorge, wenn (kumulativ) der Leibrentenvertrag vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist, das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt des Rückkaufs mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Rückkauf ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person erfolgt; > Merkblatt 4
- Familienzulagen (z. B. Kinderzulagen, Ausbildungszulagen), sofern sie nicht über den Arbeitgeber ausbezahlt worden sind. Insbesondere sind hier Familienzulagen in der Landwirtschaft und für selbstständig Erwerbstätige zu deklarieren;
- Einnahmen aus Burgernutzen. Landwirte, die Burgerland selber bewirtschaften oder weiterverpachten, können den Ertrag in der Buchhaltung erfassen.
 Unterstützungsleistungen sind steuerfrei.
- Lidlohn (Artikel 334 ZGB)
- einmalige und wiederkehrende Einkünfte aus der Verleihung von Ausbeutungsrechten (z.B. Sand, Kies);
- usw.

Beispiele für nicht steuerbare Einkünfte:

- Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen (Personen mit Hilflosenentschädigungen, welche eine Krankenkassen-Prämienverbilligung beanspruchen, beachten bitte die besonderen Hinweise auf der Website der kantonalen Behindertenkonferenz www.kbk.ch > Hintergrund > Hinweise/Formulare);
- Genugtuungssummen;
- Schadenersatz (soweit Auslagenersatz);
- Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln (z. B. Stipendien, usw.);
- Renten der Militärversicherung, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben;
- Erträge aus einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung, die mit periodischen Prämien finanziert wurde;
- Erträge aus einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung, die mit Einmalprämie finanziert wurde, unter folgenden Bedingungen > Merkblatt 4:
 - Vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossene Verträge: bei den Kantons- und Gemeindesteuern immer steuerfrei; bei der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre* gedauert oder die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat;
 - Vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Verträge: bei den Kantons- und Gemeindesteuern immer steuerfrei; bei der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre* gedauert und die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat;
 - Nach dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Verträge: bei den Kantonsund Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn
 das Vertragsverhältnis vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen
 wurde, der Vertrag mindestens 5 Jahre* gedauert und die versicherte
 Person bei Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet hat;
- Feuerwehrsold: Soldzahlungen bis CHF 5'000.- sind steuerfrei. Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder für freiwillig von der Feuerwehr erbrachte Dienstleistungen bleiben als Erwerbseinkommen steuerpflichtig.
- in der Schweiz erzielte Casinogewinne;
- Löhne, die Ihr Arbeitgeber mit der AHV-Ausgleichskasse im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet hat. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist nur für Arbeitgeber mit wenigen Angestellten möglich (mit maximaler Lohnsumme von CHF 56'400.–); der Bruttolohn pro Angestelltem darf ausserdem maximal CHF 21'150.– betragen. Der Arbeitgeber zieht im vereinfachten Abrechnungsverfahren neben den Sozialversicherungsbeiträgen (AHV/IV/EO/ALV) auch eine Quellensteuer von 5 % vom Bruttolohn ab. Darüber stellt die AHV-Ausgleichskasse eine Bestätigung aus. Für Löhne, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wurden, werden keine zusätzlichen Steuern erhoben, sie sind jedoch in Ziffer 2.25, nicht steuerbare Einkünfte, zu deklarieren. Mit dem tiefen Quellensteuersatz sind auch alle Abzüge, die mit diesem Lohn zusammenhängen, bereits berücksichtigt (z. B. Berufskosten, Zweiverdienerabzug usw.);
- Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Nennwertrückzahlungen und die Ausschüttungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen (Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern von Beteiligungsrechten);
- Erlöse aus der Veräusserung von Bezugsrechten bei Aktien im Privatvermögen.

Die im Formular 2 deklarierten Beträge sind nicht zu addieren. Sie erhalten mit der definitiven Veranlagung die detaillierten Berechnungsunterlagen.

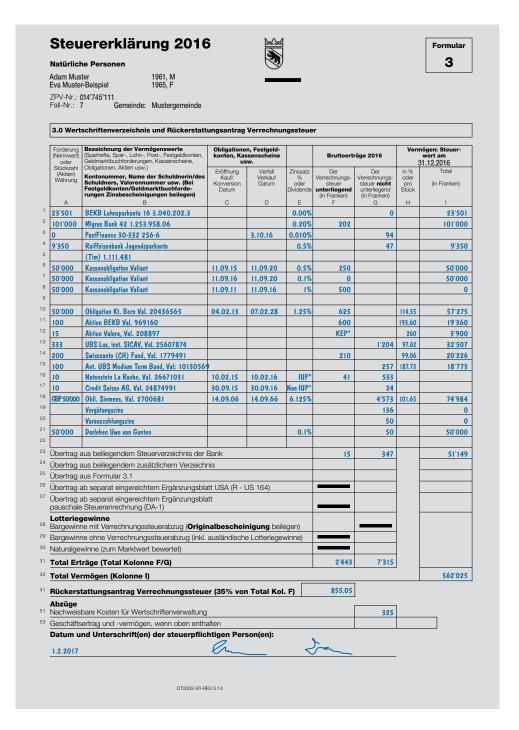
2.3 Erwerbsunterbruch, AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätiger

Falls Sie einen unbezahlten Erwerbsunterbruch hatten, geben Sie bitte den Grund und die Dauer an. Nicht erwerbstätige Personen können die geleisteten AHV/IV/EO-Beiträge unter dieser Ziffer zum Abzug bringen.

 * Bei fondsgebundenen Versicherungen muss das Vertragsverhältnis auf mindestens
 10 Jahre abgeschlossen sein.

Formular 3

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. In den Kolonnen F, G und I geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Ein vollständiges Steuerverzeichnis der Bank oder eine separate Zusammenstellung muss beigelegt und der Übertrag in die Ziffern 23 bzw. 24 vorgenommen werden. Besteht ein Depotauszug, müssen sämtliche Wertschriften und ihre Erträge einzeln aufgelistet werden. Beachten Sie die zusätzlichen Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 9 der Wegleitung.



Beispiel

 * KEP:
 Rückzahlung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

UP:

Erträge aus überwiegender Einmalverzinsung

Non IUP: keine Erträge aus überwiegender Einmalverzinsung

> Total der Erträge und des Vermögens eintragen.

Die Formulare 1 bis 5 sind, wie erwähnt, von jeder steuerpflichtigen Person auszufüllen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen). Bitte unterschreiben Sie das Formular. Bei Ehepaaren unterzeichnen Ehefrau und Ehemann. Haben Sie keine Wertschriften oder Guthaben, unterschreiben Sie das Formular 3 und reichen es mit dem Hinweis «keine» ein (auf der ersten Zeile zu vermerken).

Wertschriften von Minderjährigen

- Personen, die am Stichtag (31. Dezember) minderjährig sind, deklarieren keine eigenen Wertschriften. Das Formular 3 ist trotzdem zu unterschreiben und mit dem Vermerk «keine» zu ergänzen und einzureichen. Das Vermögen und der Ertrag daraus werden von der Inhaberin oder vom Inhaber der elterlichen Sorge versteuert. Die Erträge und Vermögenswerte der minderjährigen Kinder sind deshalb auf dem Formular 3 der Eltern bzw. des vertretenden Elternteils aufzuführen. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer, alternierender Obhut und bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamer Obhut sind die Erträge und Vermögenswerte der minderjährigen Kinder von den Eltern je hälftig zu versteuern > Merkblatt 12.
- Ausnahme: Minderjährige Vollwaisen und Bevormundete deklarieren ihre Wertschriften auf dem eigenen Formular 3.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Folgende Anträge sind zusammen mit den Belegen direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Zentrale Veranlagungsbereiche, Verrechnungssteuer, Postfach, 3001 Bern einzureichen:

- Ergänzungsblatt USA (R-US 164), Steuerrückbehalt USA;
- Ergänzungsblatt DA-1, pauschale Steueranrechnung;
- sämtliche Anträge für die Länder, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Diese Formulare können auf **www.be.ch/steuern** > Steuererklärung > Formulare > Einkommens- und Vermögenssteuern heruntergeladen oder bei Ihrer Wohnsitzgemeinde bzw. der Steuerverwaltung des Kantons Bern bezogen werden.

Was ist im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen?

Tragen Sie in das Formular Ihr in- und ausländisches Wertschriftenvermögen (inkl. Nutzniessungsvermögen) und die Erträge aus diesem Vermögen ein, ebenso Vermögen und Vermögenserträge Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes und Ihrer minderjährigen Kinder. Geben Sie, falls vorhanden, die Valorennummern an.

Was ist steuerfrei und im Wertschriftenverzeichnis nicht aufzuführen?

Ihre Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Pensionskasse/berufliche Vorsorge) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie auf Freizügigkeitskonten sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. In der **Schweiz** erzielte Casinogewinne sind nicht im Formular 3 zu deklarieren, sondern im Formular 2, Ziffer 2.25 «Nicht steuerbare Einkünfte».

Was sind Wertschriften oder Guthaben?

- Lohnkonten, Spar-, Depositen-, Inhaber- und Einlagehefte, Bank- und Postguthaben;
- Kassenscheine, Obligationen, Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Genussund Partizipationsscheine, Optionen, derivative Finanzinstrumente;
- Anteile an in- und ausländischen Anlagefonds mit oder ohne Ausschüttung sowie Vermögen ähnlicher Art;
- grundpfandgesicherte und andere Guthaben;
- private Darlehen;
- Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- usw.

Was gilt als Vermögensertrag?

- Zinsen und Fonds-Ausschüttungen (Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen);
- thesaurierte (reinvestierte) Fonds-Erträge (z. B. bei SICAV);
- Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen, Boni, Liquidationsüberschüsse; soweit die Liberierung zu Lasten von Reserven aus Kapitaleinlagen erfolgt, unterliegen Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen nicht der Einkommenssteuer;
- Einkünfte aus Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung;
- verdeckte Gewinnausschüttungen und andere geldwerte Leistungen;
- Dividenden. Nicht als Vermögensertrag gelten Nennwertrückzahlungen und die Ausschüttungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen (Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern von Beteiligungsrechten). Sie sind in Ziffer 2.25 als steuerfreie Einkünfte zu deklarieren.
- usw.

Was gilt als Steuerwert?

Art des Vermögens	Steuerwert per 31. Dezember 2016
Sparhefte, Festgeldkonten und Guthaben	Stand am 31.12.2016
Obligationen/Kassenscheine	gemäss amtlicher Kursliste; allenfalls Nennwert

Art des Vermögens	Steuerwert per 31. Dezember 2016
Kotierte in- und ausländische Titel	
– an schweizerischen Börsen	gemäss amtlicher Kursliste
– an ausländischen Börsen	Kurs des letzten Handelstages des Jahres 2016
Nicht kotierte inländische Aktien,	
GmbH- und Genossenschaftsanteile,	
Partizipations- und Genussscheine	die Vorjahressteuerwerte
Nicht kotierte inländische	die letzte bekannte ausserbörsliche Kurs-
Obligationen/Anleihen	notierung gemäss den Bankenbulletins
Übrige nicht kotierte in- und ausländische Titel	der letzte bekannte Wert (Änderung vorbehalten)

Kassenscheine und Obligationen: Ausgabe- und Verfalljahr sind immer in den Kolonnen C und D anzugeben.

Aufgelöste Sparhefte: Führen Sie die Zinsen des Jahres 2016 noch auf und bezeichnen Sie dieses Sparheft in der Kolonne D als aufgelöst.

Vermögen aus einer Erbschaft oder einem Vorempfang ist in Kolonne A mit «**E**» zu bezeichnen, aus einer **Schenkung** mit «**S**» und **Geschäftsvermögen** mit «**G**».

Teilbesteuerung

Der Kanton und der Bund sehen für die Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen verschiedene Methoden vor. Die entsprechenden Einkünfte sind im Zusatzformular 3.1 (inkl. Valoren-, EStV-, ZPV- oder UID-Nummern) zu deklarieren. Der Saldo ist in Zeile 25 des Formulars 3 zu übertragen. > Merkblatt 11

Kanton: Teilsatzverfahren. Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 % reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.

Bund: Teilbesteuerungsverfahren. Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind im Umfang von 60% steuerbar, wenn die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt. Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen sind die Einkünfte daraus im Umfang von 50% steuerbar.

Ergänzungsblätter

Amerikanische Vermögenswerte, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, führen Sie im Ergänzungsblatt USA, R-US 164, auf. Das Total übertragen Sie im Wertschriftenverzeichnis (Formular 3) in die dafür vorgesehene Zeile 26.

Pauschale Steueranrechnung: Ausländische Dividenden und Zinsen, für die Sie die pauschale Steueranrechnung verlangen, führen Sie im Ergänzungsblatt DA-1 auf. Das Total übertragen Sie im Wertschriftenverzeichnis (Formular 3) in die dafür vorgesehene Zeile 27. Beträgt der Anteil der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern weniger als CHF 50.–, ist keine Rückerstattung möglich und daher auch kein separater Antrag auszufüllen. Die Deklaration in Formular 3 genügt.

Der Verrechnungssteuer unterliegende Bruttoerträge sind in Kolonne F aufzuführen > **Merkblatt 9**.

Der Verrechnungssteuer nicht unterliegende Erträge führen Sie in Kolonne G auf. Darunter fallen zum Beispiel:

- Erträge ausländischer Titel;
- Guthaben, deren Zinsen nicht um die eidgenössische Verrechnungssteuer gekürzt wurden (z. B. Kundenguthaben unter CHF 200.–);
- Zinsen von Privatdarlehen:
- Vergütungs- und Vorauszahlungszinsen der Steuerverwaltung;
- usw.

Stockwerkeigentum

Rückforderungsberechtigt ist nicht der einzelne Stockwerkeigentümer, sondern die Eigentümergemeinschaft. Sie hat ihren Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer *mit Formular 25* bei der *Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern,* einzureichen. Die einzelnen Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer deklarieren ihren Anteil des Bruttoertrages in der Kolonne G «Der Verrechnungssteuer nicht unterliegend». Der Anteil am Erneuerungsfonds ist in der Kolonne I «Vermögen» anzugeben.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer > Merkblatt 9

Der Abzug der Verrechnungssteuer an der Quelle entbindet Sie nicht von der Pflicht, das gesamte Vermögen und die gesamten Vermögenserträge anzugeben.

Es müssen folgende Voraussetzungen für den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfüllt sein:

- Wohnsitz (unbeschränkte Steuerpflicht) im Inland bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung und
- Recht zur Nutzung des Vermögenswertes bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung.

Der Rückerstattungsanspruch erlischt wenn:

- die Deklarationspflicht nicht vor der rechtskräftigen Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern erfüllt wird;
- der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig wurde, gestellt wird. Eine gewährte Fristverlängerung zum Einreichen der Steuererklärung beeinflusst diese Verwirkungsfrist nicht.

Lotteriegewinne

Unter Lotteriegewinne fallen Lotterie-, Swiss-, Lotto-, Euro-Millions-, Sport-Toto-, PMU-, Wettbewerbs-, Bar- und Naturalgewinne (z. B. Edelmetalle, Schmuck, Reisen, Autos und Fahrräder, Gebrauchsgegenstände und Einrichtungen aller Art) usw.

Kanton: Diese Gewinne werden beim Kanton und bei der Gemeinde nach Abzug einer

Pauschale von 5 % zu einem festen Satz von je 10 % besteuert. Die allfällige Kirchensteuer beträgt 8 % der Kantonssteuer. Betragen die Gewinne nach Abzug der Pauschale CHF 5'200.– oder weniger, sind sie steuerfrei. Betragen sie mehr als CHF 5'200.–, sind sie vollumfänglich steuerbar. Sind mehrere Personen gemeinsam an einem Gewinn beteiligt, so gilt die Freigrenze für iede beteiligte Person.

Bund:

Diese Gewinne werden nach Abzug einer Pauschale von 5 %, max. CHF 5'000.- zum ordentlichen Tarif besteuert. Betragen die Gewinne nach Abzug der Pauschale CHF 1'000.- oder weniger, sind sie steuerfrei und in Ziffer 2.25 des Formulars 2 zu deklarieren.

Die gesamte Steuerbelastung für Kanton, Gemeinde, Kirche und Bund bleibt immer unter 35 %.

Legen Sie für Gewinne über 1'000 Franken immer die Originalbelege bei.

Abzüge Wertschriftenverwaltung

Welche Kosten sind abziehbar?

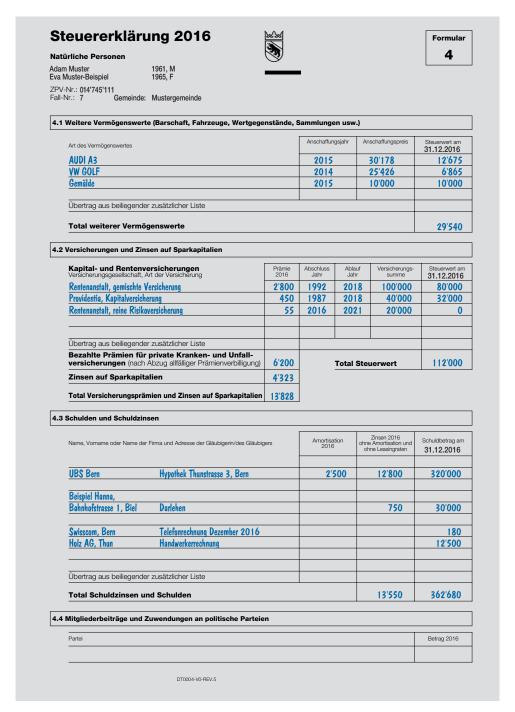
- Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Depotgebühren, Safegebühren);
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, Affidavitspesen, z. B. bei Couponeinlösungen);
- Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonten;
- usw.

Welche Kosten sind nicht abziehbar?

- Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Kommissionen, Courtagen, Stempelabgaben wie Emissionsabgaben und Umsatzabgaben, Gebühren);
- Provisionen;
- Kosten der Vermögensumlagerung;
- Kommissionen bei Treuhandanlagen;
- Kosten für die Steuerberatung;
- Kosten für eigene Bemühungen;
- EC-Karten-, Kreditkartengebühren;
- Kosten für das Ausfüllen der Steuererklärung und das Erstellen der Steuerverzeichnisse von Banken;
- Kosten der Finanz-Anlageberatung;
- Performanceorientierte Honorare;
- Kursabsicherungskosten;
- Kosten für die Vermögensverwaltung (aktives Depotmanagement);
- usw.

Formular 4

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen auszufüllen und einzureichen. Bitte legen Sie diesem Formular keine Beilagen bei und schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder. Die Rückseite des Formulars lassen Sie frei. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).



4.1 Weitere Vermögenswerte

Weitere Vermögenswerte sind zum Beispiel:

- Bargeld;
- Edelmetalle wie Gold, Silber usw.;
- Autos (keine Leasingfahrzeuge);
- Schiffe;
- Wohnwagen und dergleichen;
- Pferde;
- Sammlungen aller Art;
- Kunst- und Schmuckgegenstände.

Als Steuerwert am 31.12.2016 gilt jeweils der Verkehrswert.

Bei Privatfahrzeugen ergibt sich der Steuerwert aus der nachstehenden Tabelle. Geben Sie die Fahrzeuge auch an, wenn der Steuerwert null ist.

Anschaffungsjahr	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009 und früher
Wert in Prozenten des Kaufpreises	65	42	27	18	12	8	5	0

Für Liebhaberfahrzeuge gilt immer der Verkehrswert.

4.2 Versicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien

Kapital- und Rentenversicherungen > Merkblatt 4

Bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen ist die Versicherungssumme analog Vertrag zu deklarieren. Der Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschussbeteiligungen) ist gemäss Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft anzugeben.

Beispiele für rückkaufsfähige Versicherungen mit Steuerwert:

- gemischte Versicherung;
- lebenslängliche Todesfallversicherung;
- Leibrentenversicherung mit Rückgewähr.

Beispiele für nicht rückkaufsfähige Versicherungen ohne Steuerwert:

- reine Todesfall-Risikoversicherung (temporäre Todesfallversicherung);
- Erwerbsunfähigkeitsversicherung;
- private Unfallversicherung.

Bezahlte Prämien für private Kranken- und Unfallversicherung

Zu deklarieren sind die tatsächlich bezahlten Prämien. Allfällig erhaltene Prämienverbilligungen sind in Abzug zu bringen.

Zinsen auf Sparkapitalien

Die Angaben zu den Zinsen auf Ihren Sparkapitalien haben Sie zusammen mit anderen Vermögenswerten bereits auf Formular 3 eingetragen (Kolonne F und G). Sie können sie dort zusammenzählen (nur Sparkapitalien gemäss nachfolgender Aufzählung) und in das Formular 4, Ziffer 4.2, übertragen.

Sparkapitalien sind:

- Bankguthaben jeder Art (Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben);
- Postguthaben;
- in- und ausländische Obligationen (Anleihensobligationen, Pfandbriefe, Kassenobligationen);
- Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.

Total Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien (Begrenzung der Abzüge)

Zählen Sie die angegebenen Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien zusammen, da sich der Abzug nach dem Total der Versicherungsprämien und der Zinsen auf Sparkapitalien richtet. Der steuerlich zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens automatisch ermittelt.

Der Versicherungsabzug ist wie folgt begrenzt:

a. bei Personen mit Pensionskasse oder Beiträgen in eine Säule 3a

Alleinstehende Verheiratete

Kanton: fix CHF 2'400.-+ 700.- pro Kind* fix CHF 4'800.-+ 700.- pro Kind* **Bund:** höchstens CHF 1'700.-+ 700.- pro Kind* höchstens CHF 3'500.-+ 700.- pro Kind*

b. bei Personen ohne Pensionskasse und ohne Beiträge in eine Säule 3a

Alleinstehende Verheiratete

Kanton: höchstens CHF 3'500.-+700.- pro Kind* höchstens CHF 7'000.-+700.- pro Kind* böchstens CHF 2'550.-+700.- pro Kind* höchstens CHF 5'250.-+700.- pro Kind*

Personen mit Pensionskasse oder Beiträge in die Säule 3a können nebst dem «kleinen» Versicherungsabzug (siehe Buchstabe a.) die Pensionskassenbeiträge und die Beiträge in die Säule 3a zum Abzug bringen. Beträgt die Summe dieser Abzüge weniger als der «grosse» Versicherungsabzug (siehe Buchstabe b. oben), wird der Abzug durch das Veranlagungssystem automatisch wie folgt berechnet: zulässiger Versicherungsabzug = grosser Versicherungsabzug minus Beiträge an Pensionskasse und Säule 3a.

Beispiel:

Verheiratetes Ehepaar, einzig die Frau hat Beiträge von CHF 1'500.- an die Säule 3a entrichtet.

«grosser» Versicherungsabzug Kanton abzüglich Beiträge an Säule 3a – CHF 1'500.– CHF 5'500.– CHF 5'500.–

4.3 Schulden und Schuldzinsen

Selbstständig Erwerbstätige sowie Landwirtinnen und Landwirte ziehen die Schuldzinsen auf den Geschäftsschulden und die entsprechenden Schulden auf den Formularen 9 oder 10 ab. Unselbstständig Erwerbstätige und Rentnerinnen oder Rentner können im Jahr 2016 fällig gewordene Schuldzinsen abziehen. Der Schuldzinsenabzug ist begrenzt. Maximal abziehbar sind Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Bruttovermögenserträge (das sind z. B. Erträge aus Wertschriften, Eigenmietwert, Einkünfte aus Vermietung usw.) zuzüglich CHF 50'000.–. Der Abzug aufgelaufener, aber noch nicht fälliger privater Schuldzinsen ist nicht zulässig (sog. «Marchzinsen»).

Leasingzinsen nicht abziehbar

Beim Leasing von Privatvermögen (Auto, Video usw.) können Sie keine Schuldzinsen abziehen, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen können Sie auch dann nicht abziehen, wenn Ihnen die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

4.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können abgezogen werden, wenn diese

- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind;
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Bei Ehepaaren können beide je einen Abzug bis zum Höchstbetrag vornehmen.

Kanton: höchstens CHF 5'200.– *Bund:* höchstens CHF 10'100.–

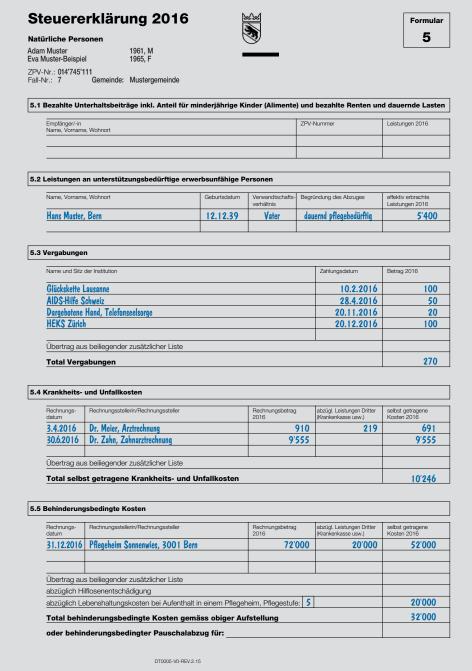
* Kind, für welches der Kinderabzug zulässig ist. Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder haben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug, können beide Eltern den halben Abzug vornehmen.

>Merkblatt 12

Für die Bundessteuer erhöht sich der Abzug auch für jede unterstützte Person, für die der Unterstützungsabzug zulässig ist (siehe Formular 5, Ziffer 5.2).

Formular 5

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen auszufüllen und einzureichen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen). Bitte legen Sie diesem Formular keine Beilagen bei und schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder. Die Rückseite des Formulars lassen Sie frei. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).



DT0006-V0-REV.2.15

Bezahlte Unterhaltsbeiträge inklusive Anteil für minderjährige Kinder (Alimente) und bezahlte Renten und dauernde Lasten

Unter Ziffer 5.1 können abgezogen werden:

- Unterhaltsbeiträge an die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehefrau bzw. den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehemann sowie
- Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (Alimente).

Nur im Steuerjahr bezahlte Unterhaltsbeiträge sind abziehbar.

Beispiel

5.1

Werden für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten Mietzinsen, Krankenkassenprämien, Steuern oder andere Lebenshaltungskosten bezahlt, können diese Zahlungen als Unterhaltsleistungen abgezogen werden. Wird eine Liegenschaft (Haus oder Wohnung) zur unentgeltlichen Nutzung überlassen, kann der Mietwert als Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

Werden im Konkubinat für gemeinsame minderjährige Kinder Alimente bezahlt, kann die leistende Person diese zum Abzug bringen. Die Höhe der abzugsfähigen Alimente bestimmt sich nach der von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung.

Nicht abgezogen werden können:

- Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder (sie werden beim volljährigen Kind nicht besteuert). Allenfalls ist ein Kinder- oder Unterstützungsabzug möglich (siehe Seite 21 der Wegleitung).
- Unterhaltsleistungen, die als Kapital in einem Mal oder in Raten bezahlt werden.

Für Unterhaltsbeiträge im Zusammenhang mit Konkubinatspaaren gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.24, zweiter Absatz der Wegleitung zum Formular 2.

Abzug für bezahlte Renten und dauernde Lasten

Bezahlte Leibrenten und andere Renten sind nur zu 40% abzugsfähig und dürfen nur in diesem Umfang angegeben werden. Die dauernden Lasten sind zu 100% abziehbar, wenn sie auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen.

Wann sind solche Renten nicht abziehbar?

Leisten Sie eine Rentenzahlung zur Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht, können Sie diese nicht abziehen.

5.2 Abzug für Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen

Für welche Personen können Sie einen solchen Abzug beanspruchen? Der Abzug ist zulässig für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren **Unterhalt** Sie mindestens in Höhe des Abzuges beitragen.

Auch Eltern mit volljährigen Kindern, die getrennt veranlagt werden, können den Abzug unter bestimmten Umständen beanspruchen. Nutzen Sie hierfür das Formular 2 (Ziffer 2.1) und nicht das Formular 5.

Unterstützungsbedürftigkeit liegt vor, wenn das Einkommen und Vermögen einer Person nicht ausreicht, um ihren Unterhaltsbedarf zu decken. Unterstützungsbedürftig ist eine Person, wenn ihr Reineinkommen (vor Sozialabzügen) weniger als CHF 16'000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 24'000.– (Verheiratete) beträgt. Allfällige (steuerfreie) Ergänzungs- und Fürsorgeleistungen sind zum deklarierten Reineinkommen hinzuzurechnen. Beträgt ihr Reinvermögen mehr als CHF 50'000.–, wird die Unterstützungsbedürftigkeit hingegen verneint. Kinder gelten als unterstützungsbedürftig, sofern die Eltern für den Unterhalt ihres Kindes nicht aufkommen können.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn jemand auf Grund von körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen seines Alters keine Erwerbstätigkeit ausüben kann, die es erlauben würde, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Personen, die arbeitslos sind oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, gelten als erwerbsfähig. Minderjährige Kinder, volljährige Kinder in Erstausbildung und Personen im Rentenalter gelten als erwerbsunfähig.

Pflegebedürftige Nachkommen oder Eltern (nur Kanton): Der Abzug ist auch zulässig, wenn Sie Leistungen an Nachkommen oder Eltern erbringen, die dauernd pflegebedürftig sind oder auf Ihre Kosten in einem Heim oder an einem Pflegeplatz untergebracht werden. Übersteigen die Leistungen die Höhe des Unterstützungsabzugs, kann der Restbetrag unter Umständen als behinderungsbedingte Kosten in Abzug gebracht werden.

Der Abzug beträgt pro Person: *Kanton:* CHF 4'600.– / *Bund:* CHF 6'500.– (sofern die erbrachten Leistungen mindestens in dieser Höhe erfolgten).

Geben Sie den effektiven Betrag der erbrachten Leistungen an. Der deklarierte Betrag wird bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Bei Unterstützungsleistungen sind die Unterstützungsbedürftigkeit und die Erwerbsunfähigkeit sowie die tatsächlich geleisteten Zahlungen (in der Regel mittels Bank- oder Postüberweisungs-Belegen) auf Verlangen umfassend nachzuweisen. Dies gilt auch bei Unterstützungsleistungen an Personen, die im Ausland wohnen.

Nicht mehr akzeptiert werden für diesen Abzug:

- Barbezüge von Banken für solche Leistungen ins Ausland;
- Bargeldübergaben durch Familienangehörige und Bekannte usw. an solche Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Die Steuerverwaltung behält sich vor, für diesen Abzug entsprechende Belege einzufordern.

5.3 Abzug für Vergabungen

Der Abzug für Vergabungen ist zulässig bei Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Gemeinnützigkeit oder wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreit sind. Steuerlich abziehbar sind auch Spenden an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Als Spenden gelten freiwillige Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten, die zusammen mindestens CHF 100.– betragen. Nicht als Spenden gelten freiwillige Arbeitsleistungen (Zeitspenden).

Jede Spende muss einzeln und detailliert angegeben werden (Name und Sitz der Institution, Zahlungsdatum, Betrag). Der Abzug für Vergabungen ist auf 20 Prozent des Reineinkommens begrenzt. Falls nötig, wird der deklarierte Betrag automatisch gekürzt. In der Veranlagungsverfügung wird der gekürzte Betrag ersichtlich sein. Spenden müssen auf Verlangen nachgewiesen werden.

5.4 Abzug für Krankheits- und Unfallkosten

Wann können Krankheits- und Unfallkosten abgezogen werden?

Krankheits- und Unfallkosten können Sie abziehen, wenn Sie im Jahr 2016 Kosten für sich oder für Personen, die von Ihnen unterhalten werden, selbst getragen haben. Abziehbar ist der Anteil der Kosten, der 5 % des Reineinkommens übersteigt. Für den Abzug der Krankheitskosten ist immer das Datum der Rechnung massgebend. Pro Kostenereignis sind die Leistungen der Krankenkasse abzuziehen (Nettoprinzip). Dies heisst, dass die Abrechnung der Krankenkasse vorliegen muss, damit Sie die Krankheitskosten geltend machen können. Als abzugsberechtigte Kosten gelten: Auslagen für Arzt, Zahnarzt und vom Arzt verordnete Arznei, Brillen und Kontaktlinsen, für ärztlich verordnete Spital- und Kuraufenthalte und Heilbehandlungen (ohne Schönheitschirurgie usw.) sowie für die Pflege der kranken Person und andere durch Krankheit bedingte Mehrauslagen.

Bei **Heimaufenthalten** werden die Krankheitskosten wie folgt ermittelt: Heimkosten, die die Pflegestufe 0 (Grundtaxe) übersteigen, gelten als Krankheitskosten und können unter dieser Ziffer geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass nur die selbstgetragenen Kosten zum Abzug gebracht werden dürfen. Für Personen mit Pflegestufe 4 und höher, gelten die Ausführungen in Ziffer 5.5.

Geben Sie die gesamten Kosten an. Der deklarierte Betrag wird bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Kinder, für die kein Kinderabzug mehr gewährt werden kann, machen ihre Krankheits- und Unfallkosten selbst geltend. In diesem Fall können die Eltern für die Kosten des Kindes keinen Abzug vornehmen. Bei Zöliakie kann anstelle der effektiven Kosten eine Pauschale von CHF 2'500.– pro Jahr geltend gemacht werden. Diese ist in der Spalte «Rechnungsstellerin/Rechnungssteller» mit dem Vermerk «Zöliakie-Pauschale» und im Feld «selbstgetragene Kosten» mit dem obgenannten Betrag einzutragen.

5.5 Abzug für behinderungsbedingte Kosten

Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht vor, dass behinderungsbedingte Kosten ohne Selbstbehalt abgezogen werden können. Behinderungsbedingte Kosten können Sie dann abziehen, wenn Sie die im Jahr 2016 entstandenen Kosten für sich oder für behinderte Personen, die von Ihnen unterhalten werden, selbst getragen haben. Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung muss dauernd sein. Die Dauerhaftigkeit ist gegeben, wenn keine wesentliche Besserung des Zustandes mehr zu erwarten ist. Fehlt es an der Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung, sind die diesbezüglichen Aufwendungen als Krankheits- oder Unfallkosten geltend zu machen.

In jedem Falle als behindert gelten:

- Bezüger von Leistungen gemäss IVG;
- Bezüger von Hilflosenentschädigung gemäss AHVG, UVG oder MVG;
- Bezüger von Hilfsmitteln gemäss AHVG oder MVG;
- Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt;
- Heimbewohner, die nach den Pflegestufen des zentralen Systems in Pflegestufe 4 oder höher eingereiht sind.

Andere Personen müssen ihre Behinderung nachweisen.

Als behinderungsbedingt gelten sämtliche Kosten, die durch die Behinderung verursacht sind. In Frage kommen z. B. Kosten für ambulante Pflege, für heilpädagogische Therapien, für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung, für Transporte zum Arzt, zur Therapie oder zur Tagesstätte und für Aufenthalte in Heimen oder Tagesstrukturen. Kostenbestandteile, die Lebenshaltungskosten oder Luxusausgaben darstellen, sind nicht abziehbar. Unter Lebenshaltungskosten sind Aufwendungen zu zählen, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen; darunter fallen die üblichen Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen, die auch bei einer nichtbehinderten Person anfallen. Luxusausgaben liegen dann vor, wenn die Aufwendungen den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen und nur aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeit und Bedürfnisse anfallen.

Von den behinderungsbedingten Kosten werden nur diejenigen steuerlich zum Abzug zugelassen, die die steuerpflichtige Person selbst bezahlt hat. Übernehmen Dritte (öffentliche, berufliche, private Versicherungen und Institutionen) einen Teil oder sämtliche Kosten, müssen diese Leistungen angerechnet werden.

Behinderungsbedingte Kosten sind im Jahr der Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) abziehbar. Belege (Rechnungen, ärztliche Bescheinigungen usw.) sind aufzubewahren und nur auf Verlangen einzureichen.

Anstelle der effektiven Kosten können folgende Pauschalen deklariert werden:

 Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades 	CHF 2'500
 Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades 	CHF 5'000
 Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades 	CHF 7'500
 Nierenkranke mit Dialysenotwendigkeit 	CHF 2'500
- Gehörlose und Blinde	CHF 2'500

Diese Pauschalen können auch dann vollumfänglich beansprucht werden, wenn wegen der Behinderung Leistungen Dritter (z.B. Hilflosenentschädigung) geflossen sind.

Bei behinderten Heimbewohnern gelten die gesamten Heimkosten abzüglich einer Pauschale für Lebenshaltungskosten von CHF 20'000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 30'000.– (Ehepaare) als behinderungsbedingte Kosten. Bitte legen Sie bei der erstmaligen Geltendmachung von behinderungsbedingten Heimkosten eine Kopie des Tarifausweises bei. Behinderte Heimbewohner können die oben aufgeführten Pauschalen nicht geltend machen, sondern nur die tatsächlichen behinderungsbedingten Kosten, die zusätzlich zu den Heimkosten anfallen.

Formular 6

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. Geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Falls Sie die Berufskosten auf einem separaten Blatt zusammengestellt haben, nehmen Sie den Übertrag in die entsprechende Ziffer des Formulars 6 vor. Versehen Sie das Blatt mit ZPV-, AHV-Versicherten-Nr. und Name und beachten Sie die weiteren Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 9 der Wegleitung.

	euererklärung 2016	2	S			Formula
Nati	ürliche Personen		3			6
	n Muster 1961, M Muster-Beispiel 1965, F					
	-Nr.: 014'745'111					
	Nr.: 7 Gemeinde: Mustergemeinde					
6.0	Berufskosten 2016 (Erläuterungen siehe \	Wegleitung)				
	Ausgeübter Beruf 2016	Sch	reiner	Kau	fm. Angestellte	
	Arbeitsort / Beschäftigungsgrad	Aar	berg / 100%		n/100%	
6.1	Fahrkosten				Mann	Frau
	Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad					70
	Öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Tram)					
	Privates Motorfahrzeug bzw. Geschäftsauto Bitte den Grund angeben: Benützung	für den Arbeits Fahrzeug auch w	weg <mark>ährend der Arbeit</mark>	szeit		
	Arbeitsort	Arbeitstage	km pro Tag	Ansatz pro km	I	
	Aarberg	220	40	0.70	6'160	
	Total Fahrkosten				6'160	70
	Total Tallinoston					
6.2	Auswärtige Verpflegung		Arbeitstage	Ansatz pro Tag	Mann	Frau
			220	15	3'200	
6.3		rt:			Mann	Frau
6.3	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung	n:			Mann	Frau
6.3	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort	rt:			Mann	Frau
6.3	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung	re			Mann	Frau
	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft	те			Mann	Frau
	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt	übrige Berufsko				
	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für ümindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4 Oder Abzug der effektiven Kosten gen	iibrige Berufsko ''000). Wenn ja	ı, wird der Abzug aut	omatisch berechnet.	Mann	Frau
	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für ümindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4 Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer	übrige Berufsko '000). Wenn ja näss nachfolger	ı, wird der Abzug aut nder Aufstellung:	omatisch berechnet.	Mann	Frau
	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für imindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4 Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer Kosten für PC Bruttokosten CHF	iibrige Berufsko ''000). Wenn ja	ı, wird der Abzug aut nder Aufstellung:	omatisch berechnet.	Mann	Frau
	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für ümindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4 Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer	übrige Berufsko '000). Wenn ja näss nachfolger	ı, wird der Abzug aut nder Aufstellung:	omatisch berechnet.	Mann	Frau
	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für imindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4 Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer Kosten für PC Bruttokosten CHF	übrige Berufsko '000). Wenn ja näss nachfolger	ı, wird der Abzug aut nder Aufstellung:	omatisch berechnet.	Mann	Frau
	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für einindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4 Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer Kosten für Arbeitszimmer Kosten für PC Bruttokosten CHF Andere Berufskosten, welche?	ibrige Berufsko '000). Wenn ja näss nachfolger abzügl. Privat	ı, wird der Abzug aut nder Aufstellung:	omatisch berechnet.	Mann X ja	Frau
	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für ünindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4 Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer Kosten für Arbeitszimmer Kosten für PC Brutokosten CHF Andere Berufskosten, welche? Mitgliederbeiträge an Berufsverbände	ibrige Berufsko '000). Wenn ja näss nachfolger abzügl. Privat	ı, wird der Abzug aut nder Aufstellung:	omatisch berechnet.	Mann X ja	Frau
6.4	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für imindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4 Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer Kosten für Arbeitszimmer Kosten für PC Bruttokosten CHF Andere Berufskosten, welche? Mitgliederbeiträge an Berufsverbände Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiter	ibrige Berufsko '000). Wenn ja näss nachfolger abzügl. Privat	ı, wird der Abzug aut nder Aufstellung:	omatisch berechnet.	Mann X ja	Frau
6.4	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für imidestens CHF 2'000, höchstens CHF 4 Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer Kosten für Arbeitszimmer Kosten für PC Bruttokosten CHF Andere Berufskosten, welche? Mitgliederbeiträge an Berufsverbände Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiter	ibrige Berufsko '000). Wenn ja näss nachfolger abzügl. Privat	ı, wird der Abzug aut nder Aufstellung:	omatisch berechnet.	Mann X ja	Frau
6.4	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für ümindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4' Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer Kosten für Arbeitszimmer Kosten für PC Bruttokosten CHF Andere Berufskosten, welche? Mitgliederbeiträge an Berufsverbände Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiter Total übrige Berufskosten Berufskosten Nebenerwerb Effektive Kosten sind oben enthalten Ich beanspruche den Pauschalabzug für die	übrige Berufsko '000). Wenn ja äss nachfolger abzügl. Privat beteiligungen	, wird der Abzug aut- nder Aufstellung: anteil CHF	= Nettokosten:	Mann 120 Mann ja	Frau [X] ja Frau ja
6.4	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für is mindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4'000, höchstens CHF 4'000, höchstens CHF Andere Berufskosten, welche? Mitgliederbeiträge an Berufsverbände Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiter Total übrige Berufskosten Berufskosten Nebenerwerb Effektive Kosten sind oben enthalten	übrige Berufsko '000). Wenn ja äss nachfolger abzügl. Privat beteiligungen	, wird der Abzug aut- nder Aufstellung: anteil CHF	= Nettokosten:	Mann 120 Mann ia	Frau
6.4	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für ümindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4' Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer Kosten für Arbeitszimmer Kosten für PC Bruttokosten CHF Andere Berufskosten, welche? Mitgliederbeiträge an Berufsverbände Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiter Total übrige Berufskosten Berufskosten Nebenerwerb Effektive Kosten sind oben enthalten Ich beanspruche den Pauschalabzug für die	ibrige Berufsko '000). Wenn ja näss nachfolger abzügl. Privat beteiligungen Berufskosten o CHF 2'400).	, wird der Abzug aut- nder Aufstellung: anteil CHF	= Nettokosten:	Mann 120 Mann ja	Frau [X] ja Frau ja
6.4	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für ümindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4 Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer Kosten für Arbeitszimmer Kosten für PC Bruttokosten CHF Andere Berufskosten, welche? Mitgliederbeiträge an Berufsverbände Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiter Total übrige Berufskosten Berufskosten Nebenerwerb Effektive Kosten sind oben enthalten Ich beanspruche den Pauschalabzug für die lohnes, mindestens CHF 800, höchstens ich	ibrige Berufsko '000). Wenn ja näss nachfolger abzügl. Privat beteiligungen Berufskosten o CHF 2'400).	, wird der Abzug aut- nder Aufstellung: anteil CHF	= Nettokosten:	Mann 120 Mann ja ja	Frau Frau Frau ja ja
6.4	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für imindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4 Oder Abzug der effektiven Kosten gen Kosten für Arbeitszimmer Kosten für Arbeitszimmer Kosten für PC Bruttokosten CHF Andere Berufskosten, welche? Mitgliederbeiträge an Berufsverbände Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiter Total übrige Berufskosten Berufskosten Nebenerwerb Effektive Kosten sind oben enthalten Ich beanspruche den Pauschalabzug für die lohnes, mindestens CHF 800, höchstens in Berufsorientierte Aus- und Weiterbild Art: Schulgelder, Kurskosten, Prüfungsgebühren	ibrige Berufsko '000), Wenn ja näss nachfolger abzügl. Privat beteiligungen Berufskosten c CHF 2'400), v ungskosten Schule, Ort:	, wird der Abzug aut- nder Aufstellung: anteil CHF	= Nettokosten:	Mann 120 Mann ja ja	Frau Frau Frau ja ja
6.4	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort Kosten für Verpflegung Kosten für Unterkunft Total Kosten Wochenaufenthalt Übrige Berufskosten Ich beanspruche den Pauschalabzug für ümindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4'000, höchstens CHF 8'00,	übrige Berufsko '000), Wenn ja äss nachfolger abzügl. Privat beteiligungen Berufskosten c CHF 2'400), ' ungskosten Schule, Ort:	, wird der Abzug aut- nder Aufstellung: anteil CHF des Nebenerwerl Wenn ja, wird der Ab	= Nettokosten:	Mann 120 Mann ja ja	Frau Frau Frau ja ja

Beispiel

6.0 Berufskosten

Wer füllt dieses Formular aus?

Dieses Formular ist von allen Personen auszufüllen, die im Jahr 2016 als Arbeitnehmerin oder als Arbeitnehmer Lohn bezogen haben (unselbstständige Erwerbstätigkeit). Ebenfalls anzugeben ist der Beschäftigungsgrad der steuerpflichtigen Personen. Personen, die selbstständig erwerbstätig sind oder im Betrieb des Ehegatten ohne Lohnzahlung mitarbeiten, füllen dieses Formular nicht aus. In diesen Fällen werden die Berufskosten als Geschäftsaufwand auf Formular 9 oder 10 geltend gemacht.

Welche Berufskosten sind abziehbar?

Abziehbar sind alle Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen stehen. Bedingung ist, dass die Kosten von der steuerpflichtigen Person selbst getragen wurden und nicht vom Arbeitgeber (z. B. Übernahme der Kosten auswärtiger Verpflegung, Zurverfügungstellen eines Geschäftsautos oder eines Generalabonnements). Die Berufskosten können höchstens bis zum Betrag des Nettolohnes berücksichtigt werden.

Hat Ihr Arbeitgeber mit der AHV-Ausgleichskasse im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet, dürfen Sie für Berufskosten im Zusammenhang mit diesem Erwerbseinkommen keinen Abzug machen, da diese Kosten bereits mit dem tiefen Quellensteuersatz von 5 % berücksichtigt sind. Weitere Informationen finden Sie in Ziffer 2.25.

6.1 Fahrkosten

Als Fahrkosten gelten die Kosten, die Ihnen für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort notwendigerweise entstehen (auch im Verkehr innerorts oder im Vorortsverkehr innerhalb einer Agglomeration). Kosten für den Arbeitsweg können jedoch nur unter der Bedingung geltend gemacht werden, dass die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort beträchtlich ist und Sie deshalb auf die Benützung eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels angewiesen sind. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

Ab dem Steuerjahr 2016 ist der Abzug für Fahrkosten bei der direkten Bundessteuer auf 3'000 Franken und bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf 6'700 Franken beschränkt. Diese Beschränkung wird im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild Benützen Sie für Ihren Arbeitsweg ein Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad oder ein Motorrad mit gelbem Kontrollschild, können Sie dafür CHF 700.– einsetzen.

Öffentliche Verkehrsmittel

Benützen Sie für Ihren Arbeitsweg ein öffentliches Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Tram, Bus), setzen Sie die angefallenen Kosten ein. Sie müssen die Auslagen für die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nachweisen können.

Privatauto/Motorrad mit weissem Kontrollschild

Benötigen Sie für Ihren Arbeitsweg ein Privatauto oder ein Motorrad, geben Sie bitte den Grund an. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs dürfen Sie nur geltend machen, wenn

- Ihnen für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann;
- die Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle beträchtlich ist;
- Ihnen infolge ungünstigen Fahrplanes oder aus anderen beachtlichen Gründen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, dürfen Sie nur die Kosten abziehen, die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

Motorrad mit weissem Kontrollschild

Der Ansatz für ein Motorrad beträgt pro Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort CHF –.40.

Privatauto

Der Ansatz für ein Auto beträgt pro Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort CHF –.70. Die Parkplatzkosten sind bereits im Kilometeransatz enthalten. Wer höhere Fahrkosten hat, kann anstelle des Kilometeransatzes die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten geltend machen.

Geschäftsauto

Steht Ihnen für den Arbeitsweg ein Geschäftsauto zur Verfügung, liegt eine geldwerte Leistung vor, die Lohneinkommen darstellt (siehe Ziffer 2.21: «Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind»). Da die Fahrkosten für den Arbeitsweg bis zum gesetzlichen Maximalbetrag abziehbar sind, ist der unter Ziff. 2.21 deklarierte Betrag auch unter Ziffer 6.1 zu deklarieren bzw. wird durch TaxMe-Online automatisch übernommen.

6.2 Auswärtige Verpflegung

Verpflegen Sie sich auswärts, können Sie die Mehrkosten abziehen, die durch die auswärtige Verpflegung erwachsen. Der Abzug ist auch bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit zulässig. Bei unregelmässiger Arbeitszeit ist der Abzug ebenfalls möglich, sofern eine der beiden Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden kann.

Welche Ansätze gelten?

Als Kosten für auswärtige Verpflegung können folgende Beträge eingesetzt werden:

- CHF 15.- pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 3'200.-;
- CHF 7.50 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 1'600.-, wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Lunch-Checks usw.).

Werden die Kosten durch Spesenentschädigungen (für Verpflegung auf Dienstreise) abgegolten, ist kein Abzug möglich.

6.3 Auswärtiger Wochenaufenthalt

Bleiben Sie an den Arbeitstagen am Arbeitsort und müssen dort übernachten, kehren aber regelmässig für die Zeit der arbeitsfreien Tage an den steuerrechtlichen Wohnsitz zurück, so können Sie folgende Kosten geltend machen:

Fahrkosten

Auch die Kosten für die regelmässige Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz sind Fahrkosten (siehe Ziffer 6.1), die Sie geltend machen können. Die Kosten für das private Fahrzeug sind nur abziehbar, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Verpflegungskosten

Anstelle der Kosten für auswärtige Verpflegung (Ziffer 6.2) können folgende Beträge eingesetzt werden:

- CHF 30.- pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 6'400.-;
- CHF 22.50 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 4'800.-, wenn eine der beiden Hauptmahlzeiten durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Lunch-Checks usw.).

Kosten der Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft können Sie die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ein Studio oder eine Einzimmerwohnung abziehen.

6.4 Übrige Berufskosten

Übrige Berufskosten sind Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, das private Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss bei Schwerarbeit usw., die für die Berufsausübung erforderlich sind. Sie können für Ihre übrigen Berufskosten den Pauschalabzug oder die tatsächlichen Kosten geltend machen. Beanspruchen Sie den Pauschalabzug, kreuzen Sie «ja» an. Dieser Abzug wird bei der Veranlagung automatisch berechnet und beträgt 3% des ausgewiesenen Nettolohnes, jedoch mindestens CHF 2'000.–, höchstens CHF 4'000.–. Die Höhe des Abzuges wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Wenn Sie die tatsächlichen Kosten geltend machen, füllen Sie die dafür vorgesehenen Zeilen aus.

Kanton: Wird für die übrigen Berufskosten der pauschale Abzug geltend ge-

macht, können die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände zusätzlich

abgezogen werden.

Bund: Der pauschale Abzug für die übrigen Berufskosten umfasst auch

die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände. Werden anstelle der Pauschale die tatsächlichen übrigen Berufskosten geltend gemacht, sind auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehbar.

Kosten für Berufskleider/-werkzeug, Fachliteratur

Bei den Kosten für Berufskleider können Sie nur die Kosten für spezielle Berufskleidung (z.B. Überkleider, Spezialschuhe), nicht jedoch die Kosten für repräsentative Kleidung abziehen. Sogenannte Standeskosten und Repräsentationskosten, die eine steuerpflichtige Person mit Rücksicht auf ihr Amt, ihre Stellung im Geschäft oder in der Gesellschaft glaubt, auf sich nehmen zu müssen, werden nicht zu den Berufskosten gerechnet. So können Sie weder die Mehrkosten, die Sie mit Rücksicht auf Ihre berufliche Stellung für bessere Bekleidung aufwenden, noch die Ausgaben, die Sie für Einladungen usw. tragen, zum Abzug bringen.

Kosten für Arbeitszimmer

Die Kosten für ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung sind abziehbar, wenn Sie keine oder keine zumutbare Möglichkeit haben, Berufsarbeiten am Arbeitsplatz zu erledigen und Sie infolge fehlender oder ungeeigneter Räume am Arbeitsplatz dazu veranlasst worden sind, Arbeiten in Ihrer Privatwohnung auszuführen. Das Zimmer muss hauptsächlich und regelmässig für die Berufsarbeit benützt werden. Für die häufige und regelmässige Erledigung der berufsbedingten Arbeiten in der Wohnung muss ein besonderer Raum zur Verfügung stehen, der höchstens in untergeordnetem Ausmass auch für andere Zwecke genutzt wird. Für die Gewährung des Arbeitszimmerabzuges genügt somit die Tatsache allein nicht, dass Sie zu Hause berufsbedingte Arbeiten ausführen. Die Anzahl der Zimmer Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses muss über Ihren familiären Wohnbedarf hinaus gehen.

Berechnung der Kosten für das Arbeitszimmer:

 eigene Wohnung/eigenes Haus: Raumeinheit (RE) des Arbeitszimmers und Ansatz in Franken pro Raumeinheit (ARE) gemäss Bewertungsprotokoll (kann bei der Gemeinde bezogen werden).

ARE × RE des Arbeitszimmers

Beispiel:

CHF 2'000.— (ARE) \times 0,8 (RE) = CHF 1'600.— x Mietwertfaktor Kanton (gemäss Mietwertblatt, z.B. 76%)

gemietete Wohnung/gemietetes Haus:

Mietzins (ohne Nebenkosten)
Anzahl Zimmer + 2 (Anteil Küche, Bad usw.)

Die anteilmässigen Kosten für Heizung, Licht und Reinigung betragen in jedem Fall rund CHF 150.– bis CHF 350.– pro Jahr.

Kosten für PC

Die Kosten für einen PC mit Software können Sie abziehen, wenn Sie diesen hauptsächlich und regelmässig für die Berufsarbeit verwenden müssen und Ihnen vom Arbeitgeber PC und Software nicht zur Verfügung gestellt werden. Von den Gesamtkosten für PC und Software müssen Sie mindestens 25 % als Privatanteil ausscheiden. Den verbleibenden Nettoanteil von höchstens 75 % können Sie in dem Steuerjahr geltend machen, in dem Sie den PC sowie die Software angeschafft haben. Ein Abzug für die Kosten von PC und Software ist immer nur im Anschaffungsjahr zulässig.

Mitgliederbeiträge an Berufsverbände

Sie können die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehen, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht. Zu den Mitgliederbeiträgen an Berufsverbände zählen auch Beiträge an den Pari- und Gimafonds (Bund: Der pauschale Abzug für die übrigen Berufskosten umfasst auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände. Werden anstelle der Pauschale die tatsächlichen übrigen Berufskosten geltend gemacht, sind auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehbar, siehe dazu vorstehende Ziffer 6.4).

Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiterbeteiligungen

Müssen Mitarbeiteraktien aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung entschädigungslos oder gegen eine Entschädigung unter deren aktuellem Wert an den Arbeitgeber zurückgegeben werden, kann die Differenz vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Bei gesperrten Aktien wird der Wert durch einen Diskont (> Merkblatt 7) reduziert. Der Arbeitgeber hat die Höhe des Abzugs zu bescheinigen.

6.5 Berufskosten Nebenerwerb

Sind Sie hauptberuflich unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig und üben Sie zusätzlich eine unselbstständige Nebenerwerbstätigkeit aus (Definition von Nebenerwerbstätigkeit siehe Ziffer 2.21, Seite 23), können Sie den Abzug der Berufskosten dieser Tätigkeit beanspruchen.

Als Auslagen für den Nebenerwerb können Sie entweder die effektiven Kosten abziehen oder eine Pauschale von 20 % des gesamten mit Lohnausweisen belegten Nebenerwerbseinkommens, mindestens CHF 800.–, jedoch höchstens CHF 2'400.–, geltend machen. Der Abzug darf nicht höher sein als das ausgewiesene Nebenerwerbseinkommen. Beanspruchen Sie den Pauschalabzug, wird dieser bei der Veranlagung automatisch berechnet. Die Höhe des Abzugs wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

6.6 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten > Merkblatt 13

Grundsatz: Ab dem Steuerjahr 2016 sind die Kosten einer berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungen) bis zu einem Betrag von 12'000 Franken abziehbar.

Als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung gelten alle Bildungsmassnahmen, die im Hinblick auf die eigene Berufstätigkeit erfolgen. Es ist also Bedingung, dass man mit dem erlernten Wissen seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und auch will.

Nicht abziehbar sind:

- Kosten für Kurse im Hobbybereich,
- Kosten für einen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II.

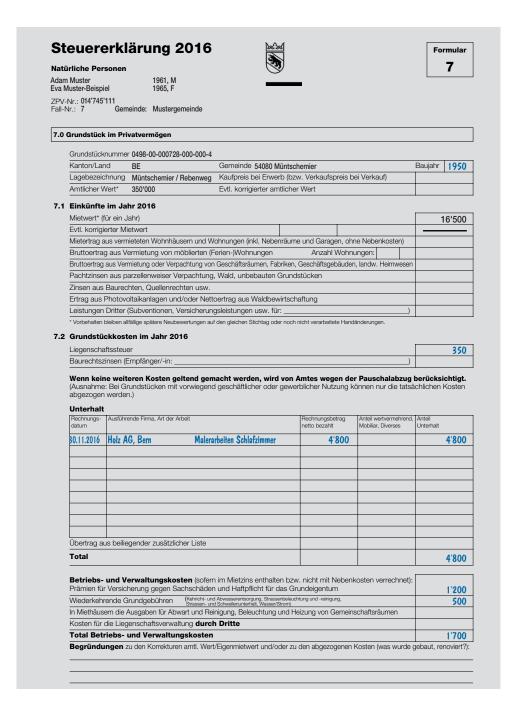
Zu den Abschlüssen auf Sekundarstufe II zählen die folgenden Diplome: Matura, Fachmatur, Eidgenössisches Berufsattest, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschul-Ausweis.

Für die Gewährung des Abzugs ist das Alter im Zeitpunkt der Bildungsmassnahme entscheidend:

- Kosten für Bildungsmassnahmen vor dem 20. Geburtstag sind nur abziehbar, wenn bereits vorher ein Abschluss auf Sekundarstufe II erfolgte.
- Kosten für Bildungsmassnahmen nach dem 20. Geburtstag sind auch abziehbar, wenn noch kein Abschluss auf Sekundarstufe II erfolgte. Vom Abzug ausgenommen sind aber die Kosten für einen solchen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II.

Formular 7

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. Geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Senden Sie sämtliche Grundstückformulare zurück, auch wenn die aufgedruckten Werte stimmen und Sie für den Unterhalt den Pauschalabzug beanspruchen. Falls Sie die Grundstückkosten auf einem separaten Blatt zusammengestellt haben, nehmen Sie bitte den Übertrag in die Ziffer 7.2 vor. Versehen Sie das Blatt mit ZPV-, AHV-Versicherten-Nr. und Name und beachten Sie die zusätzlichen Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 9 der Wegleitung.



Beispiel

7.0 Grundstücke im Privatvermögen

Haben Sie ein dingliches Recht an einem Grundstück (Eigentum, Nutzniessung, Nutzungsrecht oder Wohnrecht) und befindet sich dieses im Privatvermögen, füllen Sie das Formular 7 aus. Das gilt sowohl für Grundstücke im In- als auch im Ausland. Das Formular ist selbst dann auszufüllen, wenn das Grundstück im Jahr 2016 veräussert oder das Recht daran aufgegeben wurde.

Für jedes Grundstück Ihres Privatvermögens erhalten Sie ein separates Formular. **Deklarieren Sie nie mehrere Grundstücke auf dem selben Formular.** Prüfen Sie die aufgedruckten Angaben. Falsche oder ungültige Werte sind durchzustreichen. In jedem Fall ist die vollständige und korrekte Grundstücknummer einzusetzen (siehe Beispiel «Formular 7»). Bei Unklarheiten oder fehlenden Angaben wenden Sie sich an die Infolinie (+41 31 633 60 01). Bezüglich der aufgedruckten Werte bleiben allfällige spätere Neubewertungen auf den gleichen Stichtag oder noch nicht verarbeitete Handänderungen und Neuzuweisungen vom Privatvermögen zum Geschäftsvermögen oder umgekehrt vorbehalten. Diese Situationen können sich auf die Veranlagung für die Liegenschaft auswirken. Haben Sie für ein Grundstück kein Formular erhalten, melden Sie sich bitte bei der Steuerverwaltung Ihrer Region (Adressen siehe Seite 11) oder beim Steuerbüro bzw. bei der Steuerverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde. Besitzen Sie Grundstücke, die zum Geschäftsvermögen (Gewerbe/Landwirtschaft) gehören, führen Sie diese im Formular 9 oder 10 auf.

Amtlicher Wert

Der amtliche Wert für das Steuerjahr 2016 (Bestand und Zustand am Stichtag 31.12.2016) ist auf dem Formular vorgedruckt. Ist eine allfällige Neubewertung auf den Stichtag noch nicht erfolgt, weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Steuerwert ab. Bitte vermerken Sie das im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» auf dem entsprechenden Formular 7.

Für ausserkantonale Grundstücke ist der Steuerwert des Kantons massgebend, in dem das Grundstück liegt. Bei Grundstücken im Ausland sind als amtlicher Wert 70 % des Kaufpreises anzugeben.

Der amtliche Wert ist grundsätzlich von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Grundstücks zu versteuern. Bei einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht gelten die nachfolgenden Regeln. Beachten Sie, dass solche Rechte grundsätzlich nur noch berücksichtigt werden können, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

	Nutzniessung	Wohnrecht
Berechtigte Person versteuert:	Amtlichen Wert des Grundstücks	-
belastete/-r Grund- eigentümer/-in versteuert:	-	Amtlichen Wert des Grundstücks abzüglich Wert des Wohnrechts*

* Besitzen Sie ein Grundstück, das mit einem Wohnrecht belastet ist, dürfen Sie einen Abzug für die Wertverminderung vornehmen. Der Abzug für die Wertverminderung beträgt je nach Alter der begünstigten Person (bei mehreren ist das Alter der jüngsten Person massgebend) ein Mehrfaches des jährlichen Mietwertes, der für die Kantonssteuer massgebend ist.

das 20-fache für bis 30-jährige Personen das 18-fache für 31- bis 40-jährige Personen das 16-fache für 41- bis 50-jährige Personen das 13-fache für 51- bis 60-jährige Personen das 9-fache für 61- bis 70-jährige Personen das 6-fache für 71- bis 80-jährige Personen das 4-fache für über 80-jährige Personen

Beispiel:

Alter des Wohnberechtigten am 31.12.2016: 68 Jahre
Mietwert

CHF 5'500.
Amtlicher Wert

- 9 × CHF 5'500.
Amtlicher Wert nach Berücksichtigung
der Wohnrechtsbelastung

CHF 200'500.-

Der um den Abzug für die Wertverminderung reduzierte amtliche Wert ist im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» anzugeben. Die Berechnung ist unter den Begründungen am Ende des Formulars darzustellen.

Sind beim Druck des Formulars allfällige Eigentumsänderungen oder andere Änderungen noch nicht verarbeitet, können diese nicht berücksichtigt werden. In einem solchen Fall weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Steuerwert ab. Bitte nehmen Sie die notwendige Korrektur im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» vor und begründen Sie die Änderung am Ende des Formulars.

7.1 Einkünfte im Jahr 2016

Geben Sie sämtliche Erträge und Mietwerte jedes privaten Grundstücks in den entsprechenden Feldern an.

Mietwert

Bei selbst genutzten Liegenschaften ist der Mietwert als Einkommen zu versteuern. Der Mietwert (Kanton) ist im entsprechenden Formularfeld aufgedruckt. Sind beim Druck des Formulars allfällige Eigentumsänderungen oder andere Änderungen noch nicht verarbeitet, weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Mietwert ab. Bitte vermerken Sie das auf dem entsprechenden Formular 7. Für ausserkantonale Grundstücke ist der Mietwert des Kantons massgebend, in dem das Grundstück liegt. Bei Grundstücken im Ausland sind 6 % des amtlichen Wertes anzugeben.

Die Mietwerte für Kanton und Bund sind verschieden. Der für die direkte Bundessteuer massgebende Wert wird von der Steuerverwaltung von Amtes wegen berechnet (siehe Formular «Mietwertblatt») und Ihnen mit der Veranlagungsverfügung eröffnet. Bitte beachten Sie: Bei Zweitwohnungen kommt ausschliesslich der «Mietwert Bund» zur Anwendung. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, wird deshalb im Rahmen der Veranlagung der «Mietwert Kanton» durch den «Mietwert Bund» ersetzt (Neuerung per 1.1.2011).

Vorzugsmietzins

Eine Liegenschaft gilt auch dann als selbst genutzt, wenn sie unentgeltlich überlassen oder zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert an eine nahestehende Person vermietet wird. In diesen Fällen ist deshalb der Mietwert steuerbar. Im Rahmen der Veranlagung wird ein deklarierter Mietzins automatisch durch den höheren Mietwert ersetzt. Bei der direkten Bundessteuer wird der Mietzins nur ersetzt, wenn er weniger als die Hälfte des Mietwertes beträgt.

Nutzniessung oder Nutzungsrecht

Bei Nutzniessung oder Nutzungsrecht sind der Mietwert bzw. der Mietzins von der berechtigten Person zu 100 % zu versteuern.

Wohnrecht

Beim Wohnrecht ist der Mietwert von der berechtigten Person zu 100 % zu versteuern. Wird ein Wohnrechtszins geleistet, ist der Mietwert gemäss Ziffer 7.1 in diesem Umfang zu reduzieren. Der Wohnrechtszins ist beim Eigentümer bzw. bei der Eigentümerin in Ziffer 7.1 als Einkommen zu deklarieren.

Beachten Sie, dass solche Rechte nur noch berücksichtigt werden können, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind. Sollte kein Mietwert aufgedruckt sein, setzen Sie den Ihnen mit dem Formular «Mietwertblatt» mitgeteilten Wert (Kanton) im Feld «Evtl. korrigierter Mietwert» ein.

Eventuell korrigierter Mietwert

Der Mietwert kann entsprechend der Nutzungsdauer korrigiert werden, wenn im Verlaufe des Steuerjahres 2016

- das Grundstück neu erworben oder verkauft wurde,
- eine Nutzniessung, ein Wohnrecht oder ein Nutzungsrecht neu begründet wurde oder weggefallen ist,
- eine Ferienwohnung teilweise vermietet wurde.

Stellen Sie die Berechnung des korrigierten Mietwertes unter den Begründungen am Ende des Formulars dar.

Beispiel Mietwert bei Kauf oder Verkauf:

Kauf/Verkauf Grundbucheintrag: 1.8.2016

Nutzen und Gefahr: 1.9.2016 Mietwert Kanton pro Jahr CHF 12'000.-

Käufer

Mietwert: ab Übergang von Nutzen und Gefahr (1.9.2016 bis 31.12.2016),

d.h. für 4 Monate CHF 4'000.- (1/12 von CHF 12'000.-)

Verkäufer

Mietwert: bis zum Übergang von Nutzen und Gefahr (1.1.2016 bis 31.8.2016),

d. h. für 8 Monate CHF 8'000.- (%12 von CHF 12'000.-).

Zweitwohnung/Ferienhaus

Sind Sie Eigentümerin oder Eigentümer einer selbst genutzten Zweitwohnung oder eines Ferienhauses, haben Sie den vollen Mietwert auch dann anzugeben, wenn Sie die Wohnung zwar nicht ständig selbst benützten, sie aber gleichwohl zu Ihrer Verfügung hielten (Verzicht auf Vermietung).

Stand die Wohnung hingegen deshalb leer, weil trotz ständigen nachweisbaren Bemühungen, sie zu vermieten, keine Mieterin und kein Mieter gefunden werden konnte, so ist im Feld «Evtl. korrigierter Mietwert» «O» einzusetzen. Ein Beispiel zur teilweisen Vermietung finden Sie nachfolgend unter «Bruttoertrag aus Vermietung von möblierten (Ferien-)Wohnungen».

Mietertrag aus vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen (inkl. Nebenräume und Garagen, ohne Nebenkosten)

Geben Sie hier sämtliche Bruttomietzinseinnahmen (aber **ohne** Nebenkosten) Ihrer vermieteten Wohnhäuser und Wohnungen an.

Den Mietzins der Hauswartin oder des Hauswartes deklarieren Sie brutto, das heisst vor dem Abzug des Hauswartslohnes. Diese Kosten können Sie unter «Betriebs- und Verwaltungskosten» abziehen. Geben Sie den Bruttoertrag aus Nutzniessung zu 100% an.

Bruttoertrag aus Vermietung von möblierten (Ferien-)Wohnungen

Führen Sie hier sämtliche Bruttomietzinseinnahmen Ihrer vermieteten Ferienwohnungen sowie die Anzahl der vermieteten Wohnungen auf.

Teilweise Vermietung von möblierten Einfamilienhäusern/Chalets oder Stockwerkeigentum

Beispiel:	2016
Mietwert gemäss Mietwertblatt pro Jahr Abzug für Vermietung während 3 Monaten	CHF 6'000
³ / ₁₂ von CHF 6'000.–	-CHF 1'500
Zu deklarierender Mietwert	CHF 4'500
Effektive Mietzinseinnahmen 2016 (im Formular anzugeben) für 3 Monate * 20% Pauschalabzug für vermehrte Unkosten (inkl. Putzmaterial, Verwaltung, Tourismusförderungsabgabe usw.) und Abnutzung	CHF 3'000
der Wohnungseinrichtung	-CHF 600
Steuerbarer Mietzins	CHF 2'400

^{*} Dieser Abzug ist pro Haus bzw. Wohnung bis max. CHF 3'000.– zulässig und wird von Amtes wegen gewährt (ein höherer tatsächlicher Abzug ist nachzuweisen und zu begründen).

Es ist immer der Bruttomietzins anzugeben, in diesem Beispiel CHF 3'000.–. Der Pauschalabzug von 20 % oder die nachgewiesenen höheren Kosten werden Ihnen automatisch für die vermehrten Unkosten und die Abnutzung der Wohnungseinrichtung gewährt. Der berücksichtigte Betrag wird Ihnen mit der Veranlagungsverfügung aufgezeigt.

Bruttoertrag aus Vermietung oder Verpachtung von Geschäftsräumen, Fabriken, Geschäftsgebäuden, landwirtschaftlichen Heimwesen

Werden mehrere Grundstücke als Einheit vermietet oder verpachtet, müssen Sie den Zins nicht aufteilen. Geben Sie den Zins als Ganzes auf einem Formular an.

Ertrag aus Photovoltaikanlagen und/oder Nettoertrag aus Waldbewirtschaftung

Die Einspeisevergütung bzw. Einmalvergütung für Anlagen an bestehenden Bauten wird als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen besteuert. Das gilt auch in jenen Fällen, in denen (noch) keine kostendeckende Einspeisevergütung vereinbart werden konnte. Die Kosten für den Bezug der selbst benötigten Energie stellen steuerlich nicht abziehbare Lebenshaltungskosten dar. Kürzt der Netzbetreiber die Einspeisevergütung um die Kosten für den Bezug der eigenen Energie, ist als steuerbares Einkommen die ungekürzte Einspeisevergütung zu deklarieren und nicht nur die Nettozahlung des Netzbetreibers.

Als Nettoertrag aus Waldbewirtschaftung sind die effektiven Erträge gemäss detaillierter Aufzeichnung anzugeben.

Leistungen Dritter (Subventionen, Versicherungsleistungen usw.)

Deklarieren Sie die erhaltenen Beiträge für Gebäudeunterhalt oder Investitionen, wie zum Beispiel Subventionen, Versicherungsleistungen usw..

7.2 Grundstückkosten 2016 > Merkblatt 5

Sie können die Liegenschaftssteuern und allfällige Baurechtszinsen sowie die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten abziehen, für die Ihnen im Steuerjahr Rechnung gestellt wurde und die Sie als Grundeigentümerin, Grundeigentümer, Nutzniesserin, Nutzniesser oder Wohnberechtigte, Wohnberechtigter auch tatsächlich selbst getragen haben. Entscheidend ist das Datum der Rechnungsstellung: Abziehbar sind Kosten, die innerhalb der Steuerperiode in Rechnung gestellt worden sind. Liegt für bereits abgeschlossene und klar abgrenzbare Arbeiten eine Teilrechnung mit detaillierten Angaben vor, kann der Teilrechnungsbetrag abgezogen werden. Nicht abziehbar sind hingegen Akontozahlungen. Leistungen Dritter sind unter Ziffer 7.1 zu deklarieren.

Die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten können Sie auf zwei Arten abziehen. Sie machen entweder die tatsächlichen Kosten geltend oder nehmen einen Pauschalabzug vor. Sie können bei jedem einzelnen Grundstück wählen, ob Sie den Pauschalabzug oder den Abzug der tatsächlichen Kosten vornehmen.

Ausnahme: Bei Grundstücken des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung durch Dritte können Sie nur die tatsächlichen Kosten abziehen. Als vorwiegend geschäftlich genutzt gilt ein Grundstück, wenn der Mietertrag aus den Geschäftsräumlichkeiten höher ist als jener aus dem Wohnteil.

Der Pauschalabzug für die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten wird Ihnen bei der Veranlagung automatisch gewährt, wenn Sie nicht die tatsächlichen Kosten geltend machen. Diese Pauschale beträgt bei Gebäuden, die am 31.12.2016

- bis 10 Jahre alt waren,
 10% des Bruttogebäudeertrages,
- über 10 Jahre alt waren, 20% des Bruttogebäudeertrages.

Tragen Sie das **Baujahr** des Gebäudes auf Formular 7 ein. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Ungeachtet des gewählten Abzuges können Sie in jedem Fall die Liegenschaftssteuern und allfällige Baurechtszinsen abziehen.

Baurechtszinsen

Bezahlten Sie Baurechtszinsen, so können Sie diese als dauernde Lasten zum Abzug bringen, sofern es sich beim Baurecht um eine Grunddienstbarkeit oder um ein selbstständiges und dauerndes Baurecht handelt. Letztere sind für mindestens 30 und höchstens 100 Jahre vereinbart, werden grundbuchrechtlich wie ein selbstständiges Grundstück behandelt und sind wie Grundstücke übertragbar. Geben Sie den Namen und die Adresse der empfangenden Person an.

Unterhalt

Als Unterhalt gelten Massnahmen, die der Werterhaltung dienen. Werterhaltende Massnahmen sind der Ausgleich einer Abnutzung (Reparatur, Instandstellung) oder der Ersatz einer Installation im gleichwertigen Rahmen. Werden an bestehenden Gebäuden bauliche Energiesparmassnahmen getroffen, sind die entsprechenden Kosten gleich wie Unterhaltskosten abziehbar.

Nicht abziehbar sind Anlagekosten (wertvermehrende Aufwendungen wie Verbesserungen, Neueinrichtungen) und Kosten für Vorkehrungen, die blosse Einkommensverwendung darstellen und weder wertvermehrend noch werterhaltend sind (z.B. Rasenmähen, Gartenreinigungs- und Gartenräumungsarbeiten, Aufwand für Blumen- und Gemüsekulturen).

Wer bisher eine im Unterhalt vernachlässigte Liegenschaft gekauft und den unterbliebenen Unterhalt innert fünf Jahren seit dem Erbwerb nachgeholt hatte, konnte die entsprechenden Kosten sowohl bei den kantonalen wie auch bei den Bundessteuern nur teilweise zum Abzug bringen (sog. Dumontpraxis). Seit dem 1. Januar 2009 ist die Dumontpraxis im Kanton Bern aufgehoben. Unterhaltskosten, die im Jahr 2016 in Rechnung gestellt worden sind, können auch bei neu erworbenen, vernachlässigten Liegenschaften vollumfänglich abgezogen werden. Die Wartefrist von 5 Jahren entfällt. Gleich verhält es sich bei Kosten für Energiesparmassnahmen an bestehenden Gebäuden.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Die **abziehbaren Betriebskosten** entnehmen Sie bitte dem Formular. Sofern Sie für die gesamten Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten den Pauschalabzug gewählt haben, können Sie keine zusätzlichen Betriebs- und Verwaltungskosten abziehen.

Als Betriebskosten sind abziehbar die periodisch anfallenden Ausgaben, (z.B. Grundgebühren) die mit der Nutzung der Gebäude zusammenhängen, soweit diese nicht weiterverrechnet werden. Nicht darunter fallen bei selbstgenutztem Eigentum die (privaten) Verbrauchskosten für Wasser, Warmwasseraufbereitung, Gas, Strom, Heizung, Beleuchtung, Abwasser, Abfallentsorgung usw. sowie die Prämien für Hausratversicherung (siehe dazu auch Formular 7 und Seite 54).

Verwaltungskosten

Haben Sie den Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten gewählt, können Sie die tatsächlichen Kosten für die Liegenschaftsverwaltung durch Dritte abziehen. Geben Sie die tatsächlichen Auslagen für die Vermietung (z. B. Inserate, Inkassospesen) und die Verwaltung an. Nicht abzugsfähig sind rein kalkulatorisch berechnete Kosten der Eigenverwaltung. Werden Auslagen für die Abwartin oder den Abwart geltend gemacht, sind deren bzw. dessen Name und Adresse unter «Begründungen» am Ende des Formulars anzugeben.

Sofern Sie den Pauschalabzug für die gesamten Liegenschaftskosten gewählt haben, sind die Verwaltungskosten darin enthalten und können nicht zusätzlich abgezogen werden.

Stockwerkeigentum

Bei Stockwerkeigentum bestimmen sich die abziehbaren Kosten nach den gleichen Regeln wie bei gewöhnlichem Eigentum. Als Unterhaltskosten gelten insbesondere die Aufwendungen für den Unterhalt der Wohnung der Stockwerkeigentümerin oder des Stockwerkeigentümers (Sonderrecht) und die Beiträge an den Erneuerungs- und Reparaturfonds für den Unterhalt des gemeinschaftlichen Eigentums.

Für die Gemeinschaftskosten gemäss Verwaltungsabrechnung gilt (Kosten, die der Stockwerkeigentümergemeinschaft in Rechnung gestellt worden sind und in die Verwaltungsabrechnung einfliessen; nicht abschliessende Aufzählung):

Bezeichnung der Kosten

Kosten für Unterhalt der gemeinschaftlichen Gebäude- teile wie Treppenhaus, Lift, Einstellhalle, Brandmelder	Abziehbar , aber ohne wertvermehrende Kostenanteile
Beiträge an Reparatur- und Erneuerungsfonds	Abziehbar Einlagen in einen Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften sind abzugsfähig, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen (Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten oder übliche Reparaturarbeiten) gemäss dem vorliegenden Reglement verwendet werden. Wird der Erneuerungsfonds zur Bezahlung von Unterhaltskosten benützt, sind die entsprechenden Kosten nicht abziehbar. Werden Beiträge in den Reparatur- und Erneuerungsfonds abgezogen, kann nicht zusätzlich noch der Pauschalabzug für Liegenschaftskosten geltend gemacht werden.
Versicherungsprämien	Abziehbar sind Prämien für Gebäudeversicherung und Grundeigentümerhaftpflicht. Nicht abziehbar sind hingegen Prämien für Hausratversicherung.
Reinigungskosten	Abziehbar
Verwaltungskosten	Abziehbar
Kosten für Strom und Wasser	Abziehbar sind jährliche Grundgebühren. Nicht abziehbar sind die verbrauchsabhängigen Kosten.
Heizkosten	Nicht abziehbar
Kosten für Radio/TV	Nicht abziehbar

Zur Deklaration der Bankguthaben der Stockwerkeigentümergemeinschaft (z.B. Erneuerungsfonds) und zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Stockwerkeigentum siehe Informationen zum Formular 3, Seite 29.

Formular 8

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. Geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Sie brauchen keine Kopie der Steuererklärung für Personengesellschaften, Erben- und Miteigentümergemeinschaften beizulegen (Formulare 20 ff.).

Adam Muster 1961, M Eva Muster-Beispiel 1965, F			_		8
ZPV-Nr.: 014'745'111 Fall-Nr.: 7 Gemeinde: Mustergemein	nde				
8.1 Kollektiv-, Kommandit- und einfache	Gesellsch	aften (selbstständig	e Erwerbstätigkeit)	
Ich war im Jahr 2016 an folgenden Gesellsch	aften bete	iligt: Kollektiv		einfache Ge	esellschaft(en)
ZPV-Nr., Firma, Name, Geschäftssitz	Kanton / Land	Noch nicht verre Kanton		Anteil Einkommen in CHF	Anteil Vermögen in CHF
8.2 Baugesellschaften und Konsortien					
Ich war im Jahr 2016 an folgenden Gesellsch					
ZPV-Nr., Firma, Name, Geschäftssitz	Kanton / Land	Noch nicht verre Kanton	echnete Verluste Bund	Anteil Einkommen in CHF	Anteil Vermögen in CHF
8.4 Erbschaften					
Ich habe im Jahr 2016 Vermögen aus Erbsch	aft erhalte	n:			
	aft erhalte	n:	Todesdatum	Datum der Erbteilung	Erhaltener Erbtei in CHF
Ich habe im Jahr 2016 Vermögen aus Erbsch Name, Vorname, Adresse des/der Verstorbenen	aft erhalte	n:	Todesdatum		Erhaltener Erbte in CHF
Ich habe im Jahr 2016 Vermögen aus Erbsch Name, Vorname, Adresse des/der Verstorbenen 8.5 Schenkungen/Vorempfänge					Erhaltener Erbte in CHF
Ich habe im Jahr 2016 Vermögen aus Erbsch Name, Vorname, Adresse des/der Verstorbenen 8.5 Schenkungen/Vorempfänge Ich habe im Jahr 2016 eine oder mehrere Scl Name, Vorname, Adresse des/der			rhalten: * Verwandtschafts-	Erbteilung Datum der	in CHF
Ich habe im Jahr 2016 Vermögen aus Erbsch Name, Vorname, Adresse des/der Verstorbenen 8.5 Schenkungen/Vorempfänge Ich habe im Jahr 2016 eine oder mehrere Sci			rhalten: *	Erbteilung	in CHF
lch habe im Jahr 2016 Vermögen aus Erbsch Name, Vorname, Adresse des/der Verstorbenen 8.5 Schenkungen/Vorempfänge Ich habe im Jahr 2016 eine oder mehrere Sci Name, Vorname, Adresse des/der Schenkenden/Vorempfangebers/-in	henkunger	n oder Vorempfänge e	rhalten: * Verwandtschafts- verhältnis Mutter	Erbteilung Datum der Schenkung	in CHF Betrag in CHF
Ich habe im Jahr 2016 Vermögen aus Erbsch Name, Vorname, Adresse des/der Verstorbenen 8.5 Schenkungen/Vorempfänge Ich habe im Jahr 2016 eine oder mehrere Scl Name, Vorname, Adresse des/der Schenkenden/Vorempfanggebers/-in Beispiel Hanna, Biel	henkunger	n oder Vorempfänge e	rhalten: * Verwandtschafts- verhältnis Mutter	Erbteilung Datum der Schenkung	in CHF Betrag in CHF
Ich habe im Jahr 2016 Vermögen aus Erbsch Name, Vorname, Adresse des/der Verstorbenen 8.5 Schenkungen/Vorempfänge Ich habe im Jahr 2016 eine oder mehrere Sci Name, Vorname, Adresse des/der Schenkenden/Vorempfanggebers/-in Belspiel Hanna, Biel Ich habe im Jahr 2016 eine oder mehrere Sci Name, Vorname, Adresse des/der	henkunger	n oder Vorempfänge e	rhalten: * Verwandtschafts- verhältnis Multer usgerichtet: * Verwandtschafts-	Datum der Schenkung 1.2.2016	Betrag in CHF 10'000

Beispiel

Vorbemerkungen

Formular 8 dient der Erfassung der Anteile an:

- Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften (Ziffer 8.1);
- Baugesellschaften und Konsortien (Ziffer 8.2);
- Erben- und Miteigentümergemeinschaften (Ziffer 8.3).

Ausserdem sind im Formular 8 erhaltene Erbschaften (Ziffer 8.4) und erhaltene oder ausgerichtete Schenkungen (Ziffer 8.5) zu deklarieren. Bitte prüfen und korrigieren Sie wenn notwendig die auf den Formularen vorgedruckten Angaben.

8.1 Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (selbstständige Erwerbstätigkeit)

Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 22 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.1 zu übertragen.

Die Steuererklärung für Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften wird von der Vertreterin oder dem Vertreter der Gesellschaft ausgefüllt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Befindet sich die Gesellschaft nicht im Kanton Bern, ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft zu ermitteln und in Ziffer 8.1 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresrechnung.

Bestehen aus den Vorjahren noch nicht verrechnete Verluste, sind diese ebenfalls in Ziffer 8.1 geltend zu machen. Sie werden mit dem anteiligen Einkommen der Gesellschaft verrechnet.

8.2 Baugesellschaften und Konsortien

Baugesellschaften und Konsortien mit Sitz im Kanton Bern erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 23 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.2 zu übertragen.

Die Steuererklärung für Baugesellschaften und Konsortien wird von der Vertreterin oder dem Vertreter der Gesellschaft ausgefüllt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Diese Personen gelten als selbstständig Erwerbstätige. Tipp: Zum Ausfüllen der Steuererklärung für Baugesellschaften und Konsortien bestehen separate Erläuterungen. Befindet sich die Gesellschaft nicht im Kanton Bern, ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft zu ermitteln und in Ziffer 8.2 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresrechnung.

Bestehen aus den Vorjahren noch nicht verrechnete Verluste, sind diese ebenfalls in Ziffer 8.2 geltend zu machen. Sie werden mit dem anteiligen Einkommen der Gesellschaft verrechnet.

8.3 Erben- und Miteigentümergemeinschaften

Bernische Erben- und Miteigentümergemeinschaften erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 21 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.3 des Formulars 8 zu übertragen. Die Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergemeinschaften wird der von der Erbengemeinschaft bestimmten Person zugestellt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Tipp: Zum Ausfüllen der Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergemeinschaften bestehen separate Erläuterungen, die der Steuererklärung beigelegt sind.

Bei einer im Grundbuch eingetragenen Nutzniessung oder bei einem amtlichen Wert unter CHF 5'000.- werden keine Formulare für Erben- und Miteigentümergemeinschaften verschickt.

Bei ausserkantonalen Erbengemeinschaften (Erblasser mit ausserkantonalem Wohnsitz) und ausserkantonalen Miteigentümergemeinschaften ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen zu ermitteln und in Ziffer 8.3 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresabrechnung.

8.4 Erbschaften

In Ziffer 8.4 sind die im Steuerjahr angefallenen Erbschaften anzugeben. Die angefallenen Erbschaften sind auch dann anzugeben, wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist. Bei erfolgter Erbteilung ist das Datum der Erbteilung anzugeben. Die Deklaration in Ziffer 8.4 dient einzig Kontrollzwecken. Für die korrekte Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sind das geerbte Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zusätzlich wie folgt zu deklarieren:

- Alleinerbinnen bzw. Alleinerben deklarieren das geerbte bewegliche Vermögen sowie die Erträge daraus in Formular 3 und 4 und die geerbten Liegenschaften in Formular 7.
- An Erbengemeinschaften beteiligte Personen deklarieren ihren Anteil am geerbten Vermögen sowie die Erträge daraus in Ziffer 8.3 des Formulars 8.

Für die korrekte Veranlagung der Erbschaftssteuer wird Ihnen – falls erforderlich – eine Erbschaftssteuer-Anzeige zugestellt. Ehegatten, Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder und Personen in registrierten Partnerschaften schulden im Kanton Bern keine Erbschaftssteuer. Alle übrigen begünstigten Personen schulden eine Erbschaftssteuer:

- wenn bernische Liegenschaften geerbt werden oder
- wenn bewegliches Vermögen geerbt wird und die verstorbene Person Wohnsitz im Kanton Bern hatte.

8.5 Schenkungen und Vorempfänge

In Ziffer 8.5 sind die im Steuerjahr erhaltenen und ausgerichteten Schenkungen und Vorempfänge anzugeben. Die Deklaration in Ziffer 8.5 dient einzig Kontrollzwecken. Für die korrekte Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sind das geschenkt erhaltene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zusammen mit dem übrigen Einkommen und Vermögen zu deklarieren. Das bewegliche Vermögen ist somit in Formular 3 und 4 und die Liegenschaften in Formular 7 anzugeben.

Für die korrekte Veranlagung der Schenkungssteuer wird Ihnen – falls erforderlich – eine Schenkungs- und Vorempfangsanzeige zugestellt. Ehegatten, Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder und Personen in registrierten Partnerschaften schulden im Kanton Bern keine Schenkungssteuer. Alle übrigen begünstigten Personen schulden eine Schenkungssteuer:

- wenn bernische Liegenschaften geschenkt werden oder
- wenn bewegliches Vermögen geschenkt wird und die schenkende Person Wohnsitz im Kanton Bern hat.

Formular 9

Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Die Erläuterungen zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und zum Geschäftsvermögen finden Sie in der Zusatzwegleitung für selbstständig Erwerbstätige.

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (haupt- oder nebenberuflich, mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung) füllen Sie zwingend das Formular 9 aus. Üben Sie mehrere selbstständige Erwerbstätigkeiten aus, füllen Sie für jede einzelne Tätigkeit ein Formular 9 aus. Der Steuererklärung beizulegen sind die rechtsgültig unterschriebene Bilanz, die Erfolgsrechnung, deren Abschluss in das Kalenderjahr 2016 fällt, und eine Kopie der Privat- und Kapitalkonten.

Formular 10

Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft

Die Erläuterungen zum Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen finden Sie in der Zusatzwegleitung für Land- und Forstwirtschaft.

Füllen Sie bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in Land- und Forstwirtschaft (haupt- oder nebenberuflich, mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung) zwingend das Formular 10 aus. Üben Sie mehrere selbstständige Erwerbstätigkeiten aus, füllen Sie für jede einzelne Tätigkeit ein Formular 9 oder 10 aus. Der Steuererklärung beizulegen sind die rechtsgültig unterschriebene Bilanz, die Erfolgsrechnung, deren Abschluss in das Kalenderjahr 2016 fällt, und eine Kopie der Privat- und Kapitalkonten.

Abzug von Liegenschaftskosten

Die folgende Darstellung zeigt, welcher Anteil der Liegenschaftskosten (vom Eigentümer) bei Wohneigentum als Unterhaltskosten, Energiesparinvestitionen oder Betriebskosten steuerlich abziehbar ist.

Für detaillierte Informationen siehe > Merkblatt 5

Servicearbeiten 1/1 Sleichwertiger Ersatz 1/1 Sleichwertiger Ersatz 1/1 Fassaden 1/2 Fassaden Neuverkleidung durch Eternit, Aluminium, usw. oder anderes statt Bemalung bzw. Überdecken einer vorbestandenen Verkleidung 1/2 Wände im Innem 1/2 Wände im Innem 1/2 Wände im Innem 1/2 Wande und Deckenverkleidungen aus Holz oder schalldämmend als Ersatz für fällige Gipser- und Malerarbeiten 1/2 Küche und Bad 1/2 Flatten oder Fliesen anstelle von Malerarbeiten 1/2 Flatten oder Fliesen anstelle von Malerarbeiten 1/2 Fürassenboden 1/2 Abdichten und Verlegen von Platten auf die Abdichtung 1/2 Küchenkombination 1/2 Ersatz durch Abdeckungen mit Kunststoff/Kunstharzbeschichtung durch Abdeckungen mit Chromstahl oder Steinabdeckung 1/2 Backofen 1/2 Backofen 1/2 Frastz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tielfkühlfach 1/2 Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tielfkühlfach 1/2 Frastz durch Betontreppe 1/2 Frastz neu mit elektrischem Antrieb 1/3 Holztreppe 1/2 Ersatz durch Betontreppe 1/2 Ersatz durch Betontreppe 1/2 Ersatz durch Betontreppe 1/3 Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: 1/3 Freistehende Kücheneinrichtung 1/3 Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: 1/3 Freistehende Kücheneinrichtung 1/4 Ersatz durch Küchenkombination 1/4 Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge 1/4 Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge 1/4	Unterhaltskosten	Abzug
Reichwertiger Ersatz If. Frastz mit gewisser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Fassaden Neuverkleidung durch Eternit, Aluminium, usw. oder anderes statt Bemalung bzw. Überdecken einer vorbestandenen Verkleidung - Wände im Innern Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz oder schalldämmend als Ersatz für fällige Gipser- und Malerarbeiten - Küche und Bad Platten oder Fliesen anstelle von Malerarbeiten - Farassenboden - Abdichten und Verlegen von Platten auf die Abdichtung - Küchenkombination - Ersatz durch Kombigerät - Künchenkombination - Ersatz durch Kombigerät - Künchschrank - Ersatz durch Kombigerät - Künchen und Verlegen von Platten auf die Abdichtung durch Abdeckungen mit Chromstahl oder Steinabdeckung - Backofen - Brack durch Kombigerät - Künchschrank - Ersatz durch Busch-WC - Ersatz durch Dusch-WC - Ersatz durch busch-WC - Ersatz durch busch-WC - Ersatz durch einer zentralheizung - Vanituitetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen - Ersatz durch Betontreppe - Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen - Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen - Ersatz durch Küchenkombination - Ingestehende Kücheneinrichtung - Ersatz durch Küchenkombination - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge	Reparaturen an Gebäude und Umgebung	1/1
Frsatz mit gewisser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Fassaden Neuverkleidung durch Eternit, Aluminium, usw. oder anderes statt Bemalung bzw. Überdecken einer vorbestandenen Verkleidung - Wände im Innem Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz oder schalldämmend als Ersatz für fällige Gipser- und Malerarbeiten - Küche und Bad - Platten oder Fliesen anstelle von Malerarbeiten - Terrassenboden - Abdlichten und Verlegen von Platten auf die Abdichtung - Kücherkombination - Ersatz von Abdeckungen mit Kunststoff/Kunstharzbeschichtung durch Abdeckungen mit Chromstahl oder Steinabdeckung - Backofen - Ersatz durch Kombigerät - Kühlschrank - Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach - WC - Ersatz mit deutlicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Sonnenstoren - Ersatz neu mit elektrischem Antrieb - Holztreppe - Ersatz durch betontreppe - Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen - Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen - Ersatz durch häutrsteinpflästerung - Ersatz durch Natursteinpflästerung - Ersatz durch Kücheneinrichtung - Ersatz durch Küchenkombination - Freistehende Küchereinrichtung - Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiespolatz als Zufahrt, Vorplatz: - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge	Servicearbeiten	1/1
- Fassaden Neuverkleidung durch Eternit, Aluminium, usw. oder anderes statt Bemalung bzw. Überdecken einer vorbestandenen Verkleidung - Wände im Innerm Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz oder schalldämmend als Ersatz für fällige Gipser- und Malerarbeiten - Küche und Bad - Platten oder Fliesen anstelle von Malerarbeiten - Terrassenboden - Abdichten und Verlegen von Platten auf die Abdichtung - Küchenkombination - Ersatz von Abdeckungen mit Kunststoff/Kunstharzbeschichtung durch Abdeckungen mit Chromstahl oder Steinabdeckung - Backofen - Ersatz durch Kombigerät - Kühlschrank - Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach - IWC - Ersatz mit deutlicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Sonnenstoren - Ersatz neu mit elektrischem Antrieb - Holztreppe - Ersatz durch Betontreppe - Ersatz durch betontreppe - Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen - Ersatz durch hatursteinpflästerung - Ersatz durch Kücheneinrichtung - Ersatz durch Kücheneinrichtung - Ersatz durch Kücheneinrichtung - Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge	Gleichwertiger Ersatz	1/1
Neuerkleidung durch Eternit, Aluminium, usw. oder anderes statt Bemalung bzw. Überdecken einer vorbestandenen Verkleidung Wände im Innern Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz oder schalldämmend als Ersatz für fällige Gipser- und Malerarbeiten Küche und Bad Platten oder Fliesen anstelle von Malerarbeiten - Terrassenboden Abdichten und Verlegen von Platten auf die Abdichtung Küchenkombination Ersatz von Abdeckungen mit Kunststoff/Kunstharzbeschichtung durch Abdeckungen mit Chromstahl oder Steinabdeckung Backofen Ersatz durch Kombigerät Kühlschrank Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach WC Ersatz at dutdicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Sonnenstoren Ersatz neu mit elektrischem Antrieb Holztreppe Ersatz auch Betontreppe Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen Ersatz durch Natursteinpflästerung Ersatz urd grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau	Ersatz mit gewisser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel:	2/3
- Küche und Bad Platten oder Fliesen anstelle von Malerarbeiten - Terrassenboden - Abdichten und Verlegen von Platten auf die Abdichtung - Küchenkombination - Ersatz von Abdeckungen mit Kunststoff/Kunstharzbeschichtung durch Abdeckungen mit Chromstahl oder Steinabdeckung - Backofen - Ersatz durch Kombigerät - Kühlschrank - Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach - WC - Ersatz durch Dusch-WC - Ersatz mit deutlicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Sonnenstoren - Ersatz neu mit elektrischem Antrieb - Holztreppe - Ersatz durch Betontreppe - Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen - Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen - Ersatz durch Natursteinpflästerung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen - Ersatz durch Kücheneinrichtung - Ersatz durch Kücheneinrichtung - Ersatz durch Küchenkombination - Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge - Erstnaliger Einbau	vorbestandenen Verkleidung – Wände im Innern	
Abdichten und Verlegen von Platten auf die Abdichtung - Küchenkombination Ersatz von Abdeckungen mit Kunststoff / Kunstharzbeschichtung durch Abdeckungen mit Chromstahl oder Steinabdeckung - Backofen Ersatz durch Kombigerät - Kühlschrank Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach - WC Ersatz durch Dusch-WC - Ersatz mit deutlicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Sonnenstoren Ersatz neu mit elektrischem Antrieb - Holztreppe Ersatz durch Betontreppe - Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen Ersatz durch Natursteinpflästerung Ersatz durch Rücheneinrichtung Ersatz durch Küchenkombination - Freistehende Küchenkombination Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau Freistmaliger Einbau	 Küche und Bad Platten oder Fliesen anstelle von Malerarbeiten 	
Ersatz von Abdeckungen mit Kunststoff/Kunstharzbeschichtung durch Abdeckungen mit Chromstahl oder Steinabdeckung - Backofen - Ersatz durch Kombigerät - Kühlschrank - Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach - WC - Ersatz durch Dusch-WC - Bratz mit deutlicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Sonnenstoren - Ersatz neu mit elektrischem Antrieb - Holztreppe - Ersatz durch Betontreppe - Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen - Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen - Ersatz durch Natursteinpflästerung - Freistehende Kücheneinrichtung - Ersatz durch Küchenkombination - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge - Ersatz Bits er grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: - Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge	Abdichten und Verlegen von Platten auf die Abdichtung	
Ersatz durch Kombigerät - Kühlschrank Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach - WC Ersatz durch Dusch-WC Ersatz mit deutlicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Sonnenstoren Ersatz neu mit elektrischem Antrieb - Holztreppe Ersatz durch Betontreppe - Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen Ersatz durch Natursteinpflästerung Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz durch Küchenkombination Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau - Material Stein deutschaft vorplatzen vor der Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau - Vorplatzen vor deutschaft vor deuts	Ersatz von Abdeckungen mit Kunststoff/Kunstharzbeschichtung durch Abdeckungen mit Chromstahl oder Steinabdeckung	
Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach - WC Ersatz durch Dusch-WC Ersatz mit deutlicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Sonnenstoren Ersatz neu mit elektrischem Antrieb - Holztreppe Ersatz durch Betontreppe Ersatz durch Betontreppe - Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen Ersatz durch Natursteinpflästerung Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz durch Küchenkombination Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau - —	 Backofen Ersatz durch Kombigerät 	
Ersatz durch Dusch-WC Ersatz mit deutlicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Sonnenstoren Ersatz neu mit elektrischem Antrieb - Holztreppe Ersatz durch Betontreppe - Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen Ersatz durch Natursteinpflästerung Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz durch Küchenkombination Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau - V1/2 1/2 1/2 1/3 1/4 1/4 1/4 1/4 1/4 1/4 1/4	 Kühlschrank Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach 	
- Sonnenstoren Ersatz neu mit elektrischem Antrieb - Holztreppe Ersatz durch Betontreppe - Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen Ersatz durch Natursteinpflästerung Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz durch Küchenkombination Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau	- WC	
Ersatz neu mit elektrischem Antrieb - Holztreppe Ersatz durch Betontreppe - Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen Ersatz durch Natursteinpflästerung Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz durch Küchenkombination Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau - Martin der Mitter von der von d	Ersatz mit deutlicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel:	1/2
Ersatz durch Betontreppe - Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen Ersatz durch Natursteinpflästerung Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz durch Küchenkombination Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau - Martin der Verbundsteine vollen von der Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge	 Sonnenstoren Ersatz neu mit elektrischem Antrieb 	
- Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen Ersatz durch eine Zentralheizung - Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen Ersatz durch Natursteinpflästerung Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz durch Küchenkombination Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau - Martin Zementer Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: - Ersatz durch Zementer Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz als Zufahrt, V	- Holztreppe	
- Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen Ersatz durch Natursteinpflästerung Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz durch Küchenkombination Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: - Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau 1/4	– Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen	
Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz durch Küchenkombination Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau 1/4 —————————————————————————————————	- Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen	
- Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge Erstmaliger Einbau	Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: – Freistehende Kücheneinrichtung Ersatz durch Küchenkombination	1/3
Erstmaliger Einbau -	Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: – Gekofferter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz: Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge	1/4
·	Erstmaliger Einbau	
	Nutzungsänderungen und Grundrisserweiterungen (inkl. Abbruch und Neuaufbau)	_

Energiesparinvestitionen	Abzug
Isolationsmassnahmen, wie zum Beispiel:	1/1
- Neuisolationen	
Massnahmen zur Isolation von beheizten Räumen gegen aussen (Dach, Dachboden, Aussenwänden, Kellerdecken), sofern die Massnahme in erster Linie der Wärmedämmung dient und eine Wirkung hat, die bezogen auf das Gesamtgebäude erheblich ist (Gerüstkosten, Projektierungsaufwendungen und Honorare nur anteilsmässig)	
 Dichtungen von Fugen und Abschlüssen zur Vermeidung unerwünschter Luftwechsel 	
- Fassadenisolationsarbeiten (mind. 3 cm) inkl. Verkleidung, Anpassen Fensterbänke und Halterungen	
- Hinterlüftete Wärmedämmung	
- Unbeheizte Windfänge	
Neubau ohne Schaffung von überdimensionalem zusätzlichem Raum	

 Fensterläden und Rolläden Neueinbau Dächer Verbessern der thermischen Isolation Flachdächer Umkehrdach auf bestehendes Dach (Wärmedämmung) Unterdach Erstmaliges Anbringen kombiniert mit zusätzlicher thermischer Isolation Fassadenwände und Kellerdecken Anbringen einer inneren Isolation Terrassenboden Isolieren und Abdichten 	
 Spezielle Installationen zur rationellen Energienutzung, wie zum Beispiel: Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Rückgewinnungsanlagen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Holzfeuerungsanlagen, Anlagen zur Nutzung der Sonnen- und Windenergie, Geothermie, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, inkl. Installationskosten soweit für den Eigengebrauch und bei gleichbleibendem Heizvolumen (jedoch ohne Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern, Gewächshäusern und dergleichen) 	1/1
 Zusätzliche thermische Installationen, wie zum Beispiel: Ersteinbau einer automatischen Regulierung der Wärmeproduktion Ersteinbau eines elektronischen Wärmekostenverteilers Einbau von Erfassungsgeräten zur verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung Verbesserung der Wärmedämmung (Kessel, Warmwasserspeicher, Leitungen, Verteiler und Armaturen) in unbeheizten Räumen, Einbau von Messeinrichtungen zur Verbrauchsmessung der flüssigen Brennstoffe (Öldurchlaufzähler) Einbau von Betriebsstundenzähler bei Heizkessel, Brenner und Umwälzpumpen Ersteinbau von Thermostatventilen (z. B. DANFOSS®) 	1/1
Weitere Energiesparmassnahmen, wie zum Beispiel: - Kamin Kaminsanierung (inkl. Kamineinsätze) im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers - Umbau einfaches Cheminée in Warmluftcheminée - Anschluss an Fernwärmeheizung Ausserbetriebnahme einer bestehenden Heizungsanlage und Anschliessen an ein Fernwärmenetz (inkl. Anschlussgebühr) - Warmwasseraufbereitung, Boiler Neueinrichtung zusätzlich zum bestehenden Heizkessel für die Warmwasseraufbereitung im Sommer	1/1

Betriebskosten	Abzug
Wiederkehrende Grundgebühren, wie zum Beispiel: - Abwasserreinigung - Kehrichtentsorgung - Strassenbeleuchtung und -reinigung - Strassen- und Schwellenunterhalt - Wasser und Strom	1/1
Verbrauchsabhängige Auslagen, wie zum Beispiel: - Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten - weitere Kosten für Energie und Beleuchtung - Kehrichtsackgebühren - Strassenreinigung - Wasserzins	_
Ausnahme: Bei vermieteten Liegenschaften, sofern die Kosten dem Mieter nicht weiterverrechnet werden.	1/1

Besteuerung von Renten/Kapitalleistungen

Rentenart	Beitragsleistungen	Rentenbeginn	Steuerbarer Anteil
Berufliche Vorsorge	Keine eigenen Beiträge		100%
(Pensionen)	Eigene Beiträge (Bund mindestens 20 %)		
	Beiträge ab 1987		100 %
	Beiträge vor 1987		Kanton 100%
		vor 01.01.2002	Bund 80%
		ab 01.01.2002	Bund 100%
Leibrenten und Einkünfte aus Verpfründung			40%
Militärversicherung		ab 01.01.1994	100%
			steuerfrei, sofern sie nicht auf Grund einer Revision neu festgesetzt wurde
Haftpflichtversicherung	Aus Haftpflicht von Dritten		100 %
Private Unfallversicherung			100 %
Risikoversicherung			100%

Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge

Zu den Kapitalleistungen aus Vorsorge zählen:

- Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
- Kapitalleistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden wie folgt besteuert:

- Kantons- und Gemeindesteuern (100%): Vorsorgetarif nach Artikel 44 StG
- Direkte Bundessteuer (100 %): 1/5 des Tarifs in Artikel 36 DBG

Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge sind steuerbar mit dem Erwerb eines festen Anspruchs. Wann dieser feste Anspruch auf eine Kapitalleistung entsteht, ergibt sich aus dem Reglement der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung. Bei Pensionierung ist dies der erste Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 31.12. wird die Kapitalleistung demnach im Folgejahr besteuert. Mehrere Kapitalleistungen des gleichen Jahres werden zusammengerechnet. Erhalten beide Ehegatten Kapitalleistungen aus Vorsorge, werden auch diese zusammengerechnet.

Berechnungsbeis Annahme: Tarif Alleinstehe			eue	ern	
Einkommenssteuer Steuerbares Einkommen Steuerbares Vermögen Steueranlagen (Annahmen)	CHF 54'200 CHF 259'000 Kanton 3,06 – Gen	* *	2		Für Verheiratete und Eineltern-
Steuerbares Einkommen Für die weiteren	CHF 50'000 → CHF 4'200 →			CHF 1'973.35 CHF 186.90 CHF 2'160.25	familien findet der Tarif für Verheiratete Anwendung (siehe Seite 59).
Kantonssteuer Gemeindesteuer Kirchensteuer	Einfache Steuer Einfache Steuer Einfache Steuer	CHF 2'160.25 × 3,06 CHF 2'160.25 × 1,74 CHF 2'160.25 × 0,2	\rightarrow	CHF 3'758.85	
Total Einkommenssteuern I	Kanton, Gemeinde	und Kirche		CHF 10'801.25	
Steuerbares Vermögen Für die weiteren	CHF 210'000 → CHF 49'000 →			CHF 110.50 CHF 39.20 CHF 149.70	Aufgrund von Rundungsdifferenzen
Kantonssteuer Gemeindesteuer Kirchensteuer Total Vermögenssteuern Ka	Einfache Steuer Einfache Steuer Einfache Steuer anton, Gemeinde u	CHF 149.70 × 3,06 CHF 149.70 × 1,74 CHF 149.70 × 0,2 nd Kirche	$\begin{array}{c} \rightarrow \\ \rightarrow \\ \rightarrow \end{array}$		kann die Veranlagung geringfügig von der Berechnung nach den Tabellen Seiten 59 und 60 abweichen.
Total zu bezahlende Steuer * zuzüglich direkte Bundessteuer au	'n (Einkommens- un			CHF 11'549.80	

Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens

TaxMe-Online berechnet automatisch

Füllen Sie die Steuererklärung elektronisch aus, dann erhalten Sie mit TaxMe-Online automatisch eine Zusammenfassung und provisorische Berechnung der zu bezahlenden Steuern. Das untenstehende Formular kann freiwillig ausgefüllt werden. Bitte Formular behalten und nicht mit der Steuererklärung einreichen.

ular	_	Einkünfte und Vermögen	Einkomm	nen 2016	Vermögen am 31.12.2016 Kantons- und Gemeindesteuern
Formular	Ziffer		Kantons- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer	
2	2.21	Einkünfte aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn)			
	2.21	Einkünfte aus unselbstständiger Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn)			
	2.21	Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind			
	2.21	Tag- und Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw.			
9	9210	Steuerbarer Erfolg aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Kanton)			
	9220	Steuerbarer Erfolg aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Bund)			
	28	Steuerbares Eigenkapital aus selbstständiger Erwerbstätigkeit			
10	9210	Steuerbarer Erfolg aus Land- und Forstwirtschaft (Kanton)			
	9220	Steuerbarer Erfolg aus Land- und Forstwirtschaft (Bund)			
	28	Steuerbares Eigenkapital aus Land- und Forstwirtschaft			
2	2.22	AHV- und IV-Renten			
	2.22	Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge (steuerbarer Anteil s. Wegleitung)			
	2.22	SUVA- und andere Unfallrenten aus Arbeitsverhältnis			
	2.22	Renten aus Säule 3a, Haftpflicht/privater Unfallvers. oder Militärvers. (steuerb. Anteil s. Wegl.)			
	2.22	Renten aus Lebensversicherungen inkl. Leibrenten (steuerbarer Anteil s. Wegleitung)			
	2.23	Netto-Leistungen aus Arbeitslosenversicherung			
	2.23	Netto-Enwerbsausfallentschädigungen			
	2.23	Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung			
	2.24	Erhaltene Unterhaltsbeiträge inkl. Anteil für minderjährige Kinder (Alimente)			
	2.25	Weitere, nicht anderweitig deklarierte steuerbare Einkünfte			
3	31	Wertschriftenerträge und Lotteriegewinne (Total Kolonne F)			
	31	Wertschriftenerträge und Lotteriegewinne (Total Kolonne G)			
	32	Wertschriftenvermögen (Total Kolonne I)			
4	4.1	Weitere Vermögenswerte (Barschaft, Fahrzeuge usw.)			
	4.2	Kapital- und Rentenversicherungen, Steuerwert			
7	7.0	Amtlicher Wert			
	7.1	Mietwerte (Mietwert Kanton und Bund verschieden)			
	7.1	Mietertrag aus vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen			
	7.1	Bruttoertrag aus vermieteten Ferienwohnungen			
	7.1	Bruttoertrag aus Vermietung oder Verpachtung von Geschäftsräumen usw.			
	7.1	Pachtzinsen			
	7.1	Zinsen aus Baurechten, Quellenrechten usw.			
	7.1	Ertrag aus Photovoltaikanlagen/Nettoertrag aus Waldbewirtschaftung			
8	8.1	Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (selbstständige Erwerbstätigkeit)			
	8.2	Baugesellschaften und Konsortien			
	8.3	Erben- und Miteigentümergemeinschaften			
	Α	Total Einkünfte und Vermögen			

ular		Aufwendungen und allgemeine Abzüge	Einkomn	Einkommen 2016			
Formular	Ziffer		Kantons- und Gemeindesteuern				
1	1.1	Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die nicht im Nettolohn berücksichtigt sind und nicht als Aufwand verbucht wurden					
	1.1	Beiträge Säule 3a gemäss Bescheinigung					
	1.2	Zweiverdienerabzug (Berechnung siehe Wegleitung)					
2	2.1	Abzug für bezahlte Kinderbetreuungskosten (siehe Wegleitung)					
	2.3	Als Nichterwerbstätige/-r bezahlte AHV/IV/EO-Beiträge					
3	51	Nachweisbare Kosten für Wertschriftenverwaltung					
	53	Erträge und Vermögen aus Geschäftswertschriften, wenn im Formular 3 enthalten					
4	4.2	Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien (siehe Wegleitung)					
	4.3	Schuldzinsen und Schulden (Maximalabzug siehe Wegleitung)					
	4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien					
5	5.1	Bezahlte Unterhaltsbeiträge (Alimente) sowie Renten und dauernde Lasten (s. Wegl.)					
	5.5	Selbst getragene behinderungsbedingte Kosten (siehe Wegleitung)					
6	6.1	Total Fahrkosten					
	6.2	Auswärtige Verpflegung					
	6.3	Total Kosten Wochenaufenthalt					
	6.4	Total übrige Berufskosten					
	6.4						
	6.4	Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiterbeteiligungen					
	6.5	Berufskosten Nebenerwerb					
	6.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten					
7	7.2	Liegenschaftssteuer					
	7.2	Baurechtszinsen					
	7.1	Vermietete Ferienwohnungen: Pauschalabzug für Abnutzung der Einrichtung (s. Wegl.)					
	7.2	Effektive Unterhaltskosten					
	7.2	Total Betriebs- und Verwaltungskosten					
		Pauschale Unterhaltskosten anstelle der effektiven Kosten (siehe Wegleitung)					
	В	Total Aufwendungen und allgemeine Abzüge					
mular		Berechnung des steuerbaren Einkommens bzw. Vermögens	Einkomn	nen 2016	Vermögen am		
Ē	ē		Kontono und	Direkto	31.12.2016		

ular		Berechnung des steuerbaren Einkommens bzw. Vermögens	Einkomn	Vermögen am 31.12.2016	
Formular	Ziffer		Kantons- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer	Kantons- und Gemeindesteuern
		Total A (Einkünfte und Vermögen)			
		abzüglich Total B (Aufwendungen und allgemeine Abzüge)	-	-	_
	С	Reines Einkommen bzw. Vermögen			
5	5.3	Vergabungen (siehe Wegleitung)	-	-	
	5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten (siehe Wegleitung)	_	-	
		Allgemeiner Abzug (siehe Wegleitung)	-		
	üge	Abzug für Verheiratete (siehe Wegleitung)	-	_	_
	pzqe	Alleinstehende mit eigenem Haushalt (gem. Form. 1, Ziff. 1.2 und Wegleitung)	-		
	Sozialabzüge	Kinderabzug (gem. Form. 2, Ziff. 2.1 und Wegleitung)	-	_	_
	Soz	Abzug für auswärtige bzw. zusätzl. Ausbildungsk. (gem. Form. 2, Ziff. 2.1 und Wegl.)	-		
		Unterstützungsabzug (gem. Form 5, Ziff. 5.2 oder Form. 2, Ziff. 2.1)	-	-	
	D	Steuerbares Einkommen ohne Abzug für kleine bis mittlere Einkommen			
	Е	Abzug für kleine bis mittlere Einkommen (siehe Wegleitung)	-		
	F	Steuerbares Einkommen bzw. Vermögen			

Hinweis: Allenfalls enthaltene Lotteriegewinne (Formular 3, Ziffer 28 bis 30) werden beim Kanton und der Gemeinde zu einem festen Satz besteuert (siehe Wegleitung Seite 30).

Tarife Kantons- und Gemeindesteuern

Einkommen

Für das Steuerjahr 2016 ist der folgende Tarif anwendbar:

All	einstehende (Tarif 1)	е	All	einstehende (Tarif 1)		Alleinstehende (Tarif 1)			
Steuerbares Einkommen	Steuerbares Einkommen Einfache Steuer pro Jahr Für je wettere CHF 100 Einkommen		Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.– Einkommen	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100 Einkommen	
100	1.95	1.95	60'000	2'436.50	5.00	159'500	7'989.75	6.05	
3'100	60.45	2.90	70'000	2'936.50	5.00	160'000	8'020.00	6.05	
5'000	115.55	2.90	82'400	3'556.50	5.60	170'000	8'625.00	6.05	
6'200	150.35	3.60	90'000	3'982.10	5.60	180'000	9'230.00	6.05	
10'000	287.15	3.60	95'000	4'262.10	5.60	185'200	9'544.60	6.15	
15'600	488.75	4.15	100'000	4'542.10	5.60	200'000	10'454.80	6.15	
20'000	671.35	4.15	108'100	4'995.70	5.75	221'100	11'752.45	6.30	
25'000	878.85	4.15	110'000	5'104.95	5.75	250'000	13'573.15	6.30	
31'000	1'127.85	4.45	120'000	5'679.95	5.75	275'000	15'148.15	6.30	
35'000	1'305.85	4.45	133'800	6'473.45	5.90	304'000	16'975.15	6.40	
40'000	1'528.35	4.45	135'000	6'544.25	5.90	350'000	19'919.15	6.40	
50'000	1'973.35	4.45	140'000	6'839.25	5.90	400'000	23'119.15	6.40	
56'700	2'271.50	5.00	150'000	7'429.25	5.90	449'100	26'261.55	6.50	

Verheiratete	und Einelter (Tarif 2)	nfamilien ¹⁾	Verheiratete	und Einelter (Tarif 2)	nfamilien ¹⁾	Verheiratete und Einelternfamilien ¹⁾ (Tarif 2)			
Steuerbares Einkommen Einfache Steuer pro Jahr Für je weitere CHF 100.–		Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.– Einkommen	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.– Einkommen		
100	1.55	1.55	60'000	2'047.70	4.30	155'000	6'802.15	5.70	
3'100	48.05	1.65	70'000	2'477.70	4.30	160'000	7'087.15	5.70	
5'000	79.40	1.65	82'400	3'010.90	4.85	173'500	7'856.65	5.85	
6'200	99.20	2.85	90'000	3'379.50	4.85	180'000	8'236.90	5.85	
10'000	207.50	2.85	95'000	3'622.00	4.85	190'000	8'821.90	5.85	
15'600	367.10	3.65	100'000	3'864.50	4.85	200'000	9'406.90	5.85	
20'000	527.70	3.65	108'100	4'257.35	5.20	225'300	10'886.95	5.95	
25'000	710.20	3.65	110'000	4'356.15	5.20	250'000	12'356.60	5.95	
31'000	929.20	3.80	120'000	4'876.15	5.20	277'100	13'969.05	6.20	
35'000	1'081.20	3.80	133'800	5'593.75	5.70	300'000	15'388.85	6.20	
40'000	1'271.20	3.80	135'000	5'662.15	5.70	328'900	17'180.65	6.40	
50'000	1'651.20	3.80	140'000	5'947.15	5.70	400'000	21'731.05	6.40	
56'700	1'905.80	4.30	150'000	6'517.15	5.70	463'600	25'801.45	6.50	

¹⁾ Als Einelternfamilien gelten ledige, getrennte, geschiedene und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Vermögen

Für das Steuerjahr 2016 ist der folgende Tarif anwendbar:

Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 1000.– Vermögen	Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 1000.– Vermögen
97'000	31.40	0.70	1'750'000	1'843.50	1.30
100'000	33.50	0.70	2'000'000	2'168.50	1.30
150'000	68.50	0.70	2'500'000	2'818.50	1.30
210'000	110.50	0.80	3'620'000	4'274.50	1.35
425'000	282.50	1.00	4'000'000	4'787.50	1.35
785'000	642.50	1.20	5'000'000	6'137.50	1.35
1'320'000	1'284.50	1.30	6'120'000	7'649.50	1.25

Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer 25 % des Vermögensertrages des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 % des steuerbaren Vermögens (Art. 66 StG).

Tarif Direkte Bundessteuer

Alleinstehende

(Tarif 1, Art. 36 Abs. 1 DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF									
17'800	25.40	0.77	26'500	92.40	0.77	40'000	205.55	0.88	77'000	1'363.30	5.94
17'900	26.15	0.77	27'000	96.25	0.77	41'000	214.35	0.88	78'100	1'428.60	6.60
18'000	26.95	0.77	27'500	100.10	0.77	41'400	217.90	2.64	80'000	1'554.00	6.60
18'100	27.70	0.77	28'000	103.95	0.77	42'000	233.70	2.64	85'000	1'884.00	6.60
18'200	28.45	0.77	28'500	107.80	0.77	43'000	260.10	2.64	90'000	2'214.00	6.60
18'300	29.25	0.77	29'000	111.65	0.77	44'000	286.50	2.64	95'000	2'544.00	6.60
18'400	30.00	0.77	29'500	115.50	0.77	45'000	312.90	2.64	100'000	2'874.00	6.60
18'500	30.80	0.77	30'000	119.35	0.77	46'000	339.30	2.64	103'000	3'072.00	6.60
18'600	31.55	0.77	30'500	123.20	0.77	47'000	365.70	2.64	103'600	3'111.60	8.80
18'700	32.30	0.77	31'000	127.05	0.77	48'000	392.10	2.64	105'000	3'234.80	8.80
18'800	33.10	0.77	31'600	131.65	0.88	49'000	418.50	2.64	110'000	3'674.80	8.80
18'900	33.85	0.77	32'000	135.15	0.88	50'000	444.90	2.64	115'000	4'114.80	8.80
19'000	34.65	0.77	32'500	139.55	0.88	51'000	471.30	2.64	120'000	4'554.80	8.80
19'500	38.45	0.77	33'000	143.95	0.88	52'000	497.70	2.64	125'000	4'994.80	8.80
20'000	42.35	0.77	33'500	148.35	0.88	53'000	524.10	2.64	130'000	5'434.80	8.80
20'500	46.20	0.77	34'000	152.75	0.88	55'000	576.90	2.64	134'600	5'839.60	11.00
21'000	50.05	0.77	34'500	157.15	0.88	55'200	582.20	2.97	135'000	5'883.60	11.00
21'500	53.90	0.77	35'000	161.55	0.88	56'000	605.95	2.97	140'000	6'433.60	11.00
22'000	57.75	0.77	35'500	165.95	0.88	57'000	635.65	2.97	150'000	7'533.60	11.00
22'500	61.60	0.77	36'000	170.35	0.88	58'000	665.35	2.97	160'000	8'633.60	11.00
23'000	65.45	0.77	36'500	174.75	0.88	60'000	724.75	2.97	175'000	10'283.60	11.00
23'500	69.30	0.77	37'000	179.15	0.88	65'000	873.25	2.97	176'000	10'393.60	13.20
24'000	73.15	0.77	37'500	183.55	0.88	70'000	1'021.75	2.97	400'000	39'961.60	13.20
24'500	77.00	0.77	38'000	187.95	0.88	72'500	1'096.00	5.94	750'000	86'161.60	13.20
25'000	80.85	0.77	38'500	192.35	0.88	73'000	1'125.70	5.94	755'200	86'848.00	11.50
25'500	84.70	0.77	39'000	196.75	0.88	74'000	1'185.10	5.94	800'000	92'000.00	11.50
26'000	88.55	0.77	39'500	201.15	0.88	75'000	1'244.50	5.94	1'000'000	115'000.00	11.50

Verheiratete und Einelternfamilien

(Tarif 2, Art. 36 Abs. 2 DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF									
30'800	25.00	1.00	47'000	187.00	1.00	79'000	1'031.00	4.00	125'000	3'545.00	8.00
30'900	26.00	1.00	48'000	197.00	1.00	81'000	1'111.00	4.00	130'000	3'945.00	8.00
31'000	27.00	1.00	49'000	207.00	1.00	83'000	1'191.00	4.00	131'700	4'081.00	9.00
31'500	32.00	1.00	50'000	217.00	1.00	85'000	1'271.00	4.00	135'000	4'378.00	9.00
32'000	37.00	1.00	50'900	226.00	2.00	87'000	1'351.00	4.00	136'000	4'468.00	9.00
32'500	42.00	1.00	51'000	228.00	2.00	89'000	1'431.00	4.00	137'300	4'585.00	10.00
33'000	47.00	1.00	52'000	248.00	2.00	90'300	1'483.00	5.00	140'000	4'855.00	10.00
33'500	52.00	1.00	53'000	268.00	2.00	91'000	1'518.00	5.00	141'200	4'975.00	11.00
34'000	57.00	1.00	54'000	288.00	2.00	93'000	1'618.00	5.00	143'100	5'184.00	12.00
34'500	62.00	1.00	55'000	308.00	2.00	95'000	1'718.00	5.00	144'000	5'292.00	12.00
35'000	67.00	1.00	56'000	328.00	2.00	97'000	1'818.00	5.00	145'000	5'412.00	13.00
35'500	72.00	1.00	58'000	368.00	2.00	100'000	1'968.00	5.00	150'000	6'062.00	13.00
36'000	77.00	1.00	58'400	376.00	3.00	102'000	2'068.00	5.00	175'000	9'312.00	13.00
36'500	82.00	1.00	60'000	424.00	3.00	103'400	2'138.00	6.00	200'000	12'562.00	13.00
37'000	87.00	1.00	62'000	484.00	3.00	104'000	2'174.00	6.00	300'000	25'562.00	13.00
38'000	97.00	1.00	64'000	544.00	3.00	106'000	2'294.00	6.00	400'000	38'562.00	13.00
39'000	107.00	1.00	66'000	604.00	3.00	108'000	2'414.00	6.00	500'000	51'562.00	13.00
40'000	117.00	1.00	68'000	664.00	3.00	110'000	2'534.00	6.00	600'000	64'562.00	13.00
41'000	127.00	1.00	70'000	724.00	3.00	112'000	2'654.00	6.00	700'000	77'562.00	13.00
42'000	137.00	1.00	72'000	784.00	3.00	114'700	2'816.00	7.00	750'000	84'062.00	13.00
43'000	147.00	1.00	74'000	844.00	3.00	117'000	2'977.00	7.00	800'000	90'562.00	13.00
44'000	157.00	1.00	75'300	883.00	4.00	120'000	3'187.00	7.00	895'800	103'016.00	12.50
45'000	167.00	1.00	76'000	911.00	4.00	123'000	3'397.00	7.00	895'900	103'028.50	11.50
46'000	177.00	1.00	77'000	951.00	4.00	124'200	3'481.00	8.00	1'000'000	115'000.00	11.50

Bei Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen, ermässigt sich die geschuldete direkte Bundessteuer um CHF 251.– pro Kind (Elterntarif gemäss Art. 36, Abs. 2 bis DBG).

Bestellschein für Formulare

Die Bestellung ist bei der **Steuerverwaltung Ihrer Region** einzureichen. Wir können nur persönlich identifizierte Formulare ausstellen, daher benötigen wir Ihre AHV-Versicherten-Nummer und, falls bekannt, Ihre **ZPV-Nummer** (auf den Formularen ersichtlich).

AHV-Nr.	<u>Name</u>		
(Versicherten-Nr.)	Vorname		
ZPV-Nr.	Adresse		
E-Mail	PLZ/Ort		
Telefon	Bitte in Blockschrift ausfülle	en.	
Bitte das Felo	d für gewünschte Formulare ankreuzen.		
Formular 1	Fragebogen	deutsch	französisch
Formular 2	Kinder, verschiedene Einkünfte, Erwerbsunterbruch		
Formular 3	Wertschriftenverzeichnis		
Formular 3.1	Zusatzblatt zu Wertschriftenverzeichnis für qualifizierende Beteiligungen		
Formular 4	Vermögen, Versicherungsabzug, Schulden, Parteibeiträge		
Formular 5	Abzug für Unterhaltsbeiträge, Renten und dauernde Lasten, Unterstützungsleistungen, Vergabungen, Krankheits-, Unfall- oder behinderungsbedingte Kosten		
Formular 6	Berufskosten		
Formular 7*	Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: Grundstück-Nr.:		
Formular 7*	Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: Grundstück-Nr.:		
Formular 7*	Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: Grundstück-Nr.:		
Formular 8	Beteiligungen, Erbschaften, Schenkungen		
Formular 9**	Selbstständige Erwerbstätigkeit Geschäftsinhaber/-in:		
Formular 10	Land- und Forstwirtschaft		

^{*} Bitte Gemeinde und Grundstücknummer angeben.
** Bitte notwendige Detailangaben ausfüllen.